Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Juli

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. XXX.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 2. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Uebereinkunft mit Frankreich über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Kehl und Straßburg betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Verordnung, die Materialwaarenhandlungen betreffend. Verordnung, den Verkauf von giftigen Stoffen insbesondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Regierungsrath und Professor Ritter von Burg in Wien das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach höchster Entschließung

d. d. Schloß Baden, den 12. Juni d. J.

gnädigst bewogen gefunden:

den Professor Dr. Karl Seebold an der höheren Bürgerschule zu Mannheim in den Ruhestand zu versetzen;

die evangelische Pfarrei Badenweiler dem Dekan Jakob Heinrich Bürck in Handschuchsheim,

die evangelische Pfarrei Schweigern dem Pfarrer Johann Nikolaus Bauer in Untereubigheim,

die evangelische Pfarrei Mönchweiler dem Pfarrverweser Theodor Nüßle in Neckarelz, zu übertragen;

den Telegrapheninspektor, Ingenieur Karl Dern in Karlsruhe zur Wasser- und Straßenbauverwaltung zurückzuversetzen und denselben der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues provisorisch zuzutheilen;

unter dem 21. Juni d. J.

die Ernennung des Staatsrathes Freiherrn Adolf Marschall von Bieberstein zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich preußischen Hofe als eine ordentliche Gesandtschaft zu bestätigen;

dem Oberschloßhauptmann und Intendanten der Hofdomänen, F. von Kettner, anläßlich der nach Errichtung einer besonderen Generaladministration der großherzoglichen Kunstanstalten auf seinen Wunsch erfolgten Entbindung von der Funktion eines großherzoglichen Hoftheaterintendanten, HöchstIhre huldvolle Anerkennung der während einer Reihe von Jahren auf dieser Stelle bethätigten erfolgreichen Wirksamkeit auszusprechen;

den früheren Privatsekretär Seiner Königlichen Hoheit des Höchstseligen Großherzogs Ludwig, Leopold Frohmüller, zum Sekretär bei der Generaladministration der großherzoglichen Kunstanstalten zu ernennen;

den Revisionsgehülfen Karl Kies bei der Intendanz der Hofdomänen zum Revisor zu ernennen und denselben als Oekonomiebeamten der Generaladministration der großherzoglichen Kunstanstalten zuzutheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Uebereinkunft mit Frankreich über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Kehl und Straßburg betreffend.

Nachdem die zwischen den Bevollmächtigten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen am 16. November v. J. dahier abgeschlossene Uebereinkunft über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit fester Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg von beiden Seiten ratificirt worden ist und der Austausch der Ratificationsurkunden stattgefunden hat, so wird dieselbe im französischen Urtext nebst deutscher Uebersetzung mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Artikel I. durch nachträgliche Verabredung insofern eine Abänderung erfahren hat, als es jedem Theile zustehen soll, die Zugsrichtung der Bahn auf seinem Gebiet bis zu dem festgesetzten Uebergangspunkt am Rhein ganz nach eigenem Ermessen zu bestimmen.

Karlsruhe, den 18. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

Freiherr von Meysenbug. Vdt. von Reck.

Convention

sur l'établissement d'un pont fixe sur le Rhin et d'un chemin de fer entre Kehl et Strasbourg.

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade et *Sa Majesté l'Empereur des Français* voulant régler de concert l'exécution de l'article II. de la Convention du 2. Juillet 1857 pour la construction de ponts fixes sur le Rhin et déterminer les conditions d'établissement d'un chemin de fer de Kehl à Strasbourg, ont confié à une commission composée, du côté de Bade, des Messieurs

François Keller, Conseiller supérieur de la Direction des Ponts et Chaussées à Carlsruhe

Georges Sexauer, Conseiller de la Direction des chemins de fer à Carlsruhe,

César Heusch, Major d'artillerie à Rastatt,

du côté de la France, des Messieurs

Mary, Inspecteur général des Ponts et Chaussées à Paris,

Guerre, Ingénieur en chef des Ponts et Chaussées à Strasbourg,

Foy, Lieutenant-Colonel du Génie à Strasbourg,

le soin de préparer les bases d'un accord à cet égard, et ont nommé pour leurs Plénipotentiaires à l'effet de rédiger et conclure une convention formelle fondée sur le résultat des travaux de la dite commission, savoir:

Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade:

le Sieur Guillaume Baron *de Meysenbug*, Chevalier Grand'Croix de Son Ordre du Lion

Uebereinkunft

über die Herstellung einer Eisenbahnverbindung mit fester Rheinbrücke zwischen Kehl und Straßburg.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, in der Absicht, gemeinschaftlich die Ausführung des Artikels II. der Uebereinkunft vom 2. Juli 1857 bezüglich der Errichtung fester Brücken über den Rhein zu regeln und die Bedingungen der Herstellung einer Eisenbahn von Kehl nach Straßburg festzusetzen, haben einer von Seiten Badens aus den Herren

Franz Keller, Oberbaurath und Mitglied der Oberdirection des Wasser- und Straßenbaues zu Karlsruhe,

Georg Sexauer, Baurath, Mitglied der Direction der Verkehrsanstalten zu Karlsruhe, und

Cäsar Heusch, Major der Artillerie zu Rastatt,

von Seiten Frankreichs aus den Herren

Mary, General-Inspector des Brücken- und Straßenbaues zu Paris,

Guerre, Oberingenieur des Brücken- und Straßenbaues zu Straßburg,

Foy, Oberstlieutenant und Chef des Geniecorps zu Straßburg,

zusammengesetzten Commission die Sorge übertragen, die Grundlagen eines Einverständnisses in dieser Beziehung vorzubereiten, und haben zu dem Zweck, eine förmliche, auf das Ergebniß der Arbeiten der genannten Commission gegründete Uebereinkunft abzufassen und abzuschließen, zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

den Herrn Wilhelm Freiherrn von Meysen-

de Zæhringen, Grand-Officier de l'Ordre Impérial de la Légion d'honneur etc. etc. etc., Son Ministre d'Etat au département de la Maison et des affaires étrangères, et

Sa Majesté l'Empereur des Français:

le Sieur Hercule Vicomte *de Serre*, Officier de Son Ordre Impérial de la Légion d'honneur, Grand'Croix de l'Ordre Grand-Ducal du Lion de Zæhringen, Grand-Officier de l'Ordre Impérial du Médjidié, Commandeur des Ordres de Léopold d'Autriche, de Charles III. d'Espagne et de la Conception de Portugal etc. etc. etc., Son Ministre Plénipotentiaire près Son Altesse Royale le Grand-Duc de Bade,

lesquels, après s'être communiqué leurs pleinspouvoirs trouvés en bonne et dûe forme, sont convenus des articles suivants:

Article I.

La jonction entre les gares de Kehl et de Strasbourg sera effectuée par la construction d'un chemin de fer et d'un pont fixe sur le Rhin.

La ligne de fer partira de la gare de Strasbourg, se dirigera par une courbe, d'abord vers le Nord, puis tournera vers l'Est, longera les fortifications extérieures au Nord de Strasbourg, franchira le Petit-Rhin à l'Est de la citadelle, sera continuée dans une direction à peu près parallèle à la grande route de Strasbourg à Kehl, jusqu'au Rhin, et traversera ce fleuve en aval du pont de bateaux, suivant une ligne normale aux deux rives, de manière à aboutir dans la gare de Kehl qui sera accolée à l'extré-

bug, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großofficier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion ꝛc., Allerhöchstihren Staatsminister des Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Hercule Vicomte de Serre, Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Großkreuz des Großherzoglichen Ordens vom Zähringer Löwen, Großofficier des Kaiserlichen Medjidie-Ordens, Commandeur des Kaiserlich Oesterreichischen Leopoldordens, des Königlich Spanischen Ordens Carl des III., des Königlich Portugiesischen Conceptionsordens ꝛc. Allerhöchstihren bevollmächtigten Minister am Großherzoglichen Hofe,

welche, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgetheilt und solche genügend befunden, über folgende Artikel übereingekommen sind:

Artikel I.

Die Verbindung der beiden Bahnhöfe zu Kehl und zu Straßburg soll durch die Erbauung einer Eisenbahn mit stehender Brücke über den Rhein bewirkt werden.

Die Zugslinie dieser Eisenbahn soll von der Station Straßburg mit einem gegen Norden und sodann allmählig gegen Osten sich wendenden Bogen abgehen, längs der nördlichen Befestigungswerke von Straßburg hinziehen, den kleinen Rhein östlich der Citadelle übersetzen, und von da annähernd parallel mit der nahe gelegenen Straße zwischen Straßburg und Kehl sich bis an das Rheinufer fortsetzen, den Rhein rechtwinklig auf die Uferrichtung unterhalb der Schiffbrücke überschreiten und in den unmittelbar am südlichen Ende des Hafens anzulegenden Kehler

mité méridionale du pont de cette ville, ce qui suppose que le point d'arrivée sur la rive droite se trouvera à trois cents pieds (90m 00c) environ de l'extrémité orientale du pont de bateaux.

Bahnhof einmünden. Die Zugsrichtung wird hiernach das rechte Rheinufer etwa dreihundert Fuß (90m 00c) unterhalb der Schiffbrücke erreichen.

Article II.

Le chemin de fer sera à deux voies sur toute sa longueur.

Toutes les constructions de la ligne de jonction, ainsi que du pont du Rhin, seront exécutées de manière à pouvoir admettre la libre circulation du matériel roulant des chemins de fer badois et français.

Dans ce but, il a été stipulé ce qui suit:

1. Les inclinaisons des voies ne dépasseront pas un deux centième (1/200) de la longueur;

2. La distance entre les bords intérieurs des rails d'une voie sera de quatre pieds soixante dix-huit centièmes (1m 44c);

3. La distance minimum entre les bords extérieurs des rails de deux voies sera de six pieds (1m 80c);

4. La distance de toute construction solide et élevée à côté de la voie sera au moins de six pieds deux tiers (2m 00c) de l'axe de la voie;

5. Les passages devront présenter une hauteur libre de seize pieds (4m 80c) au dessus et à l'aplomb des rails;

6. Le rayon des courbes, en dehors des gares, sera au moins de treize cent trente trois pieds (400m 00c) et, dans les gares, au moins mille pieds (300m 00c).

Artikel II.

Die Eisenbahn wird auf ihrer ganzen Länge mit zwei Geleisen hergestellt werden.

Die Construction aller Bauwerke der Verbindungsbahn nebst Rheinbrücke soll der Art sein, daß die Befahrung derselben durch das Transportmaterial sowohl der Badischen als der Französischen Eisenbahnen ungehindert stattfinden kann.

Zu diesem Zweck wird bestimmt, es sollen betragen:

1. die vorkommenden Steigungen der Bahn höchstens ein Zweihundertstel (1/200) der Länge,

2. die Spurweite zwischen den inneren Kanten der Schienen vier und acht und siebenzig hundertstel Fuß (1m 44c),

3. die lichte Entfernung beider Geleise wenigstens sechs Fuß (1m 80c),

4. die Entfernung aller zur Seite der Spur stehenden höheren festen Gegenstände von der Achse der Spur mindestens sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c),

5. die Höhe der vorkommenden Ueberbauungen innerhalb der Schienenstränge über den Schienen mindestens sechzehn Fuß (4m 80c),

6. der Krümmungshalbmesser der Bahn außerhalb der Stationen mindestens eintausend dreihundert und drei und dreißig Fuß (400m 00c) und innerhalb der Stationen mindestens tausend Fuß (300m 00c).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Article III.

1. La hauteur du dessous des travées en contre-haut des plus grandes eaux de 1852 sera de cinq pieds (1m 50c).

2. L'épaisseur du tablier du pont, y compris la hauteur des rails, ne dépassera pas un pied six dixièmes (0m 48c).

3. Le pont aura deux voies et portera, de chaque côté, des passerelles pour les piétons de cinq pieds (1m 50c) de largeur.

4. La longueur du pont entre culées sera de sept-cent-quatre-vingt-trois pieds un tiers (235m 00c).

5. Le pont se composera d'une partie fixe au milieu, et de deux travées mobiles aux extrémités devant les culées de chaque rive. La partie fixe du milieu sera un pont à treillis en fer et formera trois travées égales, chacune de cent quatre-vingt-six pieds deux tiers (56m 00c) entre les piles. Les deux piles du milieu seront composées de tubes en fonte, et les deux piles extrêmes, servant en même temps de support pour les travées mobiles, seront construites en maçonnerie.

Les travées mobiles, formées de poutres en tôle pleines, seront des ponts tournants dont les pivots et le mécanisme nécessaire à la manœuvre du pont tournant reposeront sur les culées en maçonnerie.

La largeur de chacune des passes navigables sous les travées mobiles dont il a été fait mention ci-dessus, sera de quatre-vingt-six pieds deux tiers (26m 00c).

6. Chaque pile intermédiaire des travées fixes sera composée de trois tubes en fonte de dix pieds (3m 00c) de diamètre, ce qui leur suppose une largeur de dix pieds (3m 00c) et une longueur de quarante pieds (12m 00c) environ.

Artikel III.

1. Die Höhe der untersten Theile des Brückenbodens über dem höchsten Wasserstande von 1852 soll fünf Fuß (1m 50c) betragen.

2. Die Dicke des Brückenbodens einschließlich der Schienen wird ein und sechs Zehntel Fuß (0m 48c) nicht übersteigen.

3. Die Brücke soll für zwei Spuren erbaut werden und zu beiden Seiten Fußwege von je fünf Fuß (1m 50c) Breite erhalten.

4. Die Länge der ganzen Brücke zwischen den Landfesten beträgt siebenhundert drei und achtzig und ein Drittel Fuß (235m 00c).

5. Die Brücke wird aus einem festen mittleren Theile und aus zwei beweglichen Theilen zunächst der beiden Landfesten bestehen. Der feste mittlere Theil wird als eiserne Gitterbrücke hergestellt und bildet drei gleiche Oeffnungen von je einhundert sechs und achtzig und zwei Drittel Fuß (56m 00c) lichter Weite; er ruht auf vier Pfeilern, wovon die beiden mittleren aus gußeisernen Röhren, die beiden äußeren zugleich als Auflager der beweglichen Brückentheile dienenden aus Mauerwerk hergestellt werden.

Die beiden beweglichen, aus vollen Blechwänden construirten Brückentheile bilden Drehbrücken, welche mit ihren Drehzapfen auf den aus Mauerwerk hergestellten Landfesten ruhen, auf welch' letzteren sich auch die Drehvorrichtungen befinden.

Die Weite der beiden Durchlaßöffnungen beträgt je sechs und achtzig und zwei Drittel Fuß (26m 00c).

6. Jeder Mittelpfeiler des festen Brückentheils wird aus drei Röhren von je zehn Fuß (3m 00c) Durchmesser bestehen, wonach derselbe eine Dicke von zehn Fuß (3m 00c) und eine Länge von ungefähr vierzig Fuß (12m 00c) erhalten wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Les deux piles extérieures, en maçonnerie, auront une épaisseur de quinze pieds (4m 50c) et une longueur de soixante-dix pieds (21m 00c) chacune environ.

7. Les susdites épaisseurs des piles ainsi que les ouvertures libres du pont sont mesurées au dessous des corniches des piles ou culées.

8. Le tablier du pont sera supporté par trois poutres.

9. Les tubes en fonte, pieux en chêne etc., pour les fondations des piles, descendront au moins à cinquante pieds (15m 00c) au dessous des plus basses eaux, et, pour celles des culées, au moins à quarante pieds (12m 00c) de profondeur en contrebas des plus basses eaux connues.

10. La maçonnerie des paraments des piles et culées prendra naissance à six pieds deux tiers (2m 00c) au moins au dessous du niveau des plus basses eaux.

11. Les fondations des piles et culées seront défendues par des enrochements qui ne s'élèveront pas à plus de six pieds deux tiers (2m 00c) de hauteur au dessous des plus basses eaux.

12. Les deux piles intermédiaires, en fonte, seront protégées par des brise-glaces en chêne, placés à distance convenable en amont.

Article IV.

Chacun des deux Gouvernements ou, s'il y a lieu, la Compagnie concessionnaire qui le représentera, supportera les depenses de construction et de l'entretien du chemin de fer sur son territoire respectif, ainsi que la moitié des dépenses de construction du pont sur le Rhin, et les dépenses de l'entretien

Die beiden äußeren, aus Mauerwerk hergestellten Pfeiler erhalten eine Dicke von fünfzehn Fuß (4m 50c) und eine Länge von ungefähr siebenzig Fuß (21m 00c).

7. Die oben angegebenen Dicken der Pfeiler, sowie die lichten Brückenöffnungen sind in der untersten Linie der Pfeiler- und Landfesten-Gurten zu nehmen.

8. Der Brückenboden wird an drei Tragwänden befestigt.

9. Die zur Gründung in Anwendung kommenden gußeisernen Röhren, eichenen Pfähle und dergleichen sollen bei den Pfeilern auf mindestens fünfzig Fuß (15m 00c) und bei den Landfesten auf mindestens vierzig Fuß (12m 00c) unter dem niedersten bekannten Wasserstand hinabreichen.

10. Das Hausteinmauerwerk der Pfeiler und Landfesten muß in einer Tiefe von sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c) unter der niedersten Wasserlinie beginnen.

11. Die Gründung der Pfeiler und Landfesten wird durch Steinwürfe gesichert, die sich jedoch nicht über sechs und zwei Drittel Fuß (2m 00c) unter den niedersten Wasserstand erheben sollen.

12. Die beiden mittleren gußeisernen Brückenpfeiler sollen durch Eisbrecher von Eichenholz geschützt werden, welche in angemessener Entfernung oberhalb derselben anzubringen sind.

Artikel IV.

Jede der beiderseitigen Regierungen, beziehungsweise die von ihr concessionirte Gesellschaft, trägt die Kosten des Baues und der Unterhaltung der Eisenbahn auf ihrem Gebiete, sowie die Hälfte der Baukosten der Rheinbrücke und die Kosten der Unterhaltung der ihrem Ufer zunächstliegenden Brückenhälfte, in so fern in dieser Beziehung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

de la moitié du pont adjacente à sa rive, sauf autre arrangement à intervenir entre les hautes parties contractantes.

Chacun des deux Gouvernements sera propriétaire de la moitié du pont adjacente à sa rive.

zwischen den hohen contrahirenden Theilen nicht etwas Anderes noch vereinbart wird.

Jede der beiden Regierungen ist Eigenthümerin der ihrem Ufer zunächst liegenden Hälfte der Brücke.

Article V.

Les projets d'exécution et de détails du pont sur le Rhin, dressés sur les bases de la présente convention, seront concertés entre les Ingénieurs badois et français et soumis à l'approbation de leurs Gouvernements respectifs.

Le mode et les moyens d'exécution des travaux seront concertés entre l'administration des travaux publics du Grand-Duché et la Compagnie concessionnaire française.

Les travaux devant être exécutés par un seul et même entrepreneur général, il ne sera fait par lui aucune distinction de nationalité pour le choix des entrepreneurs particuliers, fournisseurs et ouvriers.

La haute surveillance des travaux du pont sera exercée concurremment par les Gouvernements contractants.

Artikel V.

Die auf Grund der Bestimmungen des gegenwärtigen Uebereinkommens auszuarbeitenden detaillirten Baupläne der Rheinbrücke sollen zwischen den Badischen und Französischen Ingenieuren vereinbart und der Genehmigung ihrer betreffenden Regierungen unterbreitet werden.

Ueber die Art und die Mittel der Ausführung der Arbeiten wird nähere Verständigung zwischen der Großherzoglich Badischen Bauverwaltung und der Französischer Seits concessionirten Gesellschaft stattfinden.

In so fern die Ausführung durch einen und denselben Hauptübernehmer geschehen sollte, darf von ihm bei der Auswahl der Unterübernehmer, Lieferanten und Arbeiter kein Unterschied zwischen den Angehörigen der beiden Staaten gemacht werden.

Die obere Aufsicht über den Brückenbau wird gemeinschaftlich von beiden hohen contrahirenden Regierungen ausgeübt.

Article VI.

Par le mode de construction ci-dessus déterminé, les intérêts militaires sont considérés comme généralement garantis.

Les hautes parties contractantes se réservent néanmoins la faculté de prendre sur leurs territoires respectifs et aux abords du pont les dispositions qu'ils jugeront nécessaires pour la plus grande sûreté de leur frontière.

Artikel VI.

Durch die oben festgesetzte Art der Construktion werden die militärischen Interessen im Allgemeinen als gewahrt betrachtet.

Die hohen contrahirenden Theile behalten sich nichts desto weniger die Befugniß vor, auf ihrem bezüglichen Gebiete und im unmittelbaren Bereich der Brücke diejenigen Anordnungen zu treffen, welche sie zur größeren Sicherheit ihrer Grenze für nothwendig erachten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Article VII.

Le délai d'exécution des travaux du pont sur le Rhin, ainsi que du chemin de fer reliant les deux gares, est fixé à un maximum de trois ans.

Artikel VII.

Der Bau der Rheinbrücke sowohl als der Verbindungsbahn zwischen den beiderseitigen Stationen soll längstens innerhalb dreier Jahre vollendet sein.

Article VIII.

Les hautes parties contractantes conviennent que les convois des deux chemins de fer seront admis à circuler, les uns comme les autres, entre les gares de Kehl et Strasbourg, et à stationner dans ces gares. Un accord ultérieur entre les autorités administratives des deux pays, réglera d'ailleurs le service d'exploitation d'une gare à l'autre.

Artikel VIII.

Die hohen contrahirenden Parteien kommen überein, daß die Züge der beiderseitigen Eisenbahnen gleichmäßig zwischen den Bahnhöfen von Kehl und Straßburg sich sollen bewegen, und innerhalb dieser Bahnhöfe sich aufhalten dürfen. Eine weitere Vereinbarung zwischen den Verwaltungsbehörden der beiden Länder wird übrigens den Betriebsdienst zwischen beiden Stationen regeln.

Article IX.

Les conditions du passage public des piétons sur les passerelles du pont du chemin de fer, le service de ces passerelles et la taxe à payer seront réglés par un arrangement spécial.

Artikel IX.

Die Bedingungen, unter welchen die mit der Eisenbahnbrücke verbundenen Fußwege dem öffentlichen Verkehre geöffnet werden sollen, die Art der Benutzung dieser Fußwege und die hierfür zu erhebenden Gebühren sollen durch ein besonderes Abkommen geregelt werden.

Article X.

Le pont de bateaux actuel sera conservé pour le passage des voitures et des piétons, circulant sur la route de Kehl à Strasbourg.

Artikel X.

Die gegenwärtig bestehende Schiffbrücke soll für den Gebrauch der sich auf der Straße zwischen Kehl und Straßburg bewegenden Fuhrwerke und Fußgänger beibehalten werden.

Article XI.

La présente convention sera ratifiée et les ratifications en seront échangées à Carlsruhe dans le plus bref délai possible.

En foi de quoi les Plénipotentiaires respectifs l'ont signée et y ont apposé le sceau de leurs armes.

Artikel XI.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und es sollen die Ratificationsurkunden in möglichst kurzer Frist ausgewechselt werden.

Dessen zur Urkunde haben die betreffenden Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Fait à Carlsruhe le seizième jour du mois de Novembre de l'an de grâce mil-huit-cent-cinquante-sept.

(signé) *Meysenbug.* (L. S.

(signé) *Serre.* (L. S.)

Geschehen zu Karlsruhe am sechzehnten Tage des Monats November des Jahres der Gnade Eintausend Achthundert und Sieben und fünfzig.

(gez.) Meysenbug. (L. S.)

(gez.) Serre. (L. S.)

Verordnung,

die Materialwaarenhandlungen betreffend.

Mit allerhöchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 12. Juni d. J. wird, unter Aufhebung der Verordnung der großherzogl. Sanitätscommission vom 10. November 1816, die Gewerbsbefugnisse der Materialisten und Droguisten betreffend, Nachstehendes verordnet:

§. 1.

Wer, ohne concessionirter Apotheker zu sein, Handelsgeschäfte mit Waaren betreiben will, die ausschließlich zu arzneilichen Zwecken verwendet werden, bedarf hiezu der besonderen polizeilichen Concession.

§. 2.

Die Ertheilung dieser Concession steht dem Ministerium des Innern zu.

Sie kann nur Demjenigen ertheilt werden, welcher seine Befähigung zum Handel mit Arzneiwaaren der Sanitätscommission durch eine Prüfung nachgewiesen und von dieser hierüber eine Beurkundung erhalten hat.

§. 3.

Den Materialwaarenhändlern liegt bezüglich der Sorge für Beschaffenheit und Aufbewahrung der Arzneiwaaren die gleiche Verpflichtung wie den Apothekern ob.

Insbesondere sind sie verbunden, die in der Pharmakopöe mit †† bezeichneten Stoffe getrennt von den übrigen in einem abgesonderten Raume aufzubewahren und sich bei deren Verkauf ausschließlich hierzu bestimmter Verkaufsgeräthschaften zu bedienen.

§. 4.

Stoffe, die nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, dürfen von den Materialwaarenhändlern nur wieder an solche und an Apotheker, nicht aber an sonstige Personen, eben so wenig an Besitzer von Hand- und Nothapotheken verkauft werden. Bei Stoffen, welche auch in der Technik, den Gewerben oder der Oekonomie Anwendung finden, erleidet der Verkauf zu diesen Zwecken jene Beschränkung nicht.

§. 5.

Die Materialwaarenhandlungen unterstehen der gleichen sanitätspolizeilichen Aufsicht wie die Apotheken.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 6.

Den Fabrikanten chemischer Produkte ist rücksichtlich des Handels mit diesen die gleiche Befugniß unter den gleichen Obliegenheiten wie den Materialwaarenhändlern eingeräumt.

§. 7.

Uebertretungen dieser Verordnung sind, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung eintritt, von der Bezirkspolizeibehörde mit Geldstrafen bis zu einhundert Gulden oder mit Gefängniß bis zu vier Wochen zu ahnden. Im Falle wiederholter oder schwerer Verletzungen kann von dem Ministerium die Concession entzogen werden.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Verordnung,

den Verkauf von giftigen Stoffen insbesondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend.

Auf den Antrag der großherzoglichen Sanitätscommission hat man die bisherigen Verordnungen über den Verkauf von Giftstoffen einer Revision unterzogen, auf deren Grund hin mit allerhöchster Genehmigung aus großherzoglichem Staatsiministerium vom 12. Juni d. J. verordnet wird, wie folgt:

§. 1.

Der Verkauf von giftigen oder giftartigen Stoffen, welche nur zu arzneilichen Zwecken gebraucht werden, ist ausschließlich den concessionirten Apothekern und Materialisten nach Maßgabe der für ihren Geschäftsbetrieb bestehenden Verordnungen gestattet, allen anderen Personen aber untersagt.

§. 2.

Der gleichen Beschränkung unterliegt die Befugniß zum Verkaufe von Arsenikalien selbst dann, wenn sie zu anderen als arzneilichen, insbesondere zu technischen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken gebraucht werden.

§. 3.

Arsenikalien dürfen überdies zu anderen als arzneilichen Zwecken nur unter Beachtung folgender Vorschriften abgegeben werden:

1. Der Käufer hat einen vom Bezirksamte seines Wohnortes ausgestellten Schein beizubringen, worin unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge des Giftes, so wie dessen Gebrauchszweckes, dieser als unbedenklich und das verlangte Gift als hiezu nothwendig erklärt wird.

   Das Bezirksamt wird, wo es ihm angemessen erscheint, vor Ausstellung des Scheines die Aeußerung des Amtsarztes darüber erheben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Der Erlaubnißschein wird entweder für einen einmaligen Kauf oder für eine bestimmte Zeit ausgestellt und berechtigt in dem letzten Falle, während der ganzen Dauer seiner Giltigkeit, bei jedem einzelnen Kaufe die bezeichnete Menge Gift zu beziehen.

2. An eine Mittelsperson, die Namens des berechtigten Käufers das Gift in Empfang nehmen will, darf solches nur dann verabfolgt werden, wenn der Verkäufer von ihrer Verlässigkeit in Folge persönlicher Kenntniß oder laut hinreichenden Ausweises vollkommen überzeugt ist.
3. Die Giftwaare darf nur in wohlverschlossenen, eine Zerstreuung beim Transport unmöglich machenden und mit der augenfälligen Aufschrift: „Gift" versehenen Behältern abgegeben werden.
4. Der Empfang des Giftes muß sofort von dem Käufer oder Abnehmer in ein von dem Verkäufer anzulegendes, von der Bezirkspolizeibehörde mit Seitenzahl und Handzug versehenes, besonderes Buch unter Angabe seines Namens, Standes und Wohnortes, der Art und Menge so wie des Gebrauchszweckes und der Zeit der Abgabe des Giftes eingetragen werden.

§. 4.

Die Abgabe von Arsenikalien zum Zwecke der Tödtung von Thieren, der Vertilgung des Hausschwamms, als Zusatz zu Metallen, aus welchen Eß- und Trinkgeschirre gefertigt werden, zum Anstreichen der Zimmer und Bedrucken der Tapeten ist schlechthin verboten.

§. 5.

Handelsleute, welche mit anderen als den in §. 2 genannten Giften oder giftartigen Stoffen, die zu technischen, gewerblichen oder ökonomischen Zwecken gebraucht werden, Handel treiben, sind verpflichtet, solche in ihren Magazinen und Verkaufsläden in besonderen Abtheilungen derselben so aufzubewahren und aufzustellen, daß eine Vermischung mit Nahrungs- oder Genußmitteln nicht stattfinden kann.

Insbesondere sind die Behälter mit deutlichen, den Inhalt genau bezeichnenden Ueberschriften zu versehen und die zu deren Verkauf gebrauchten Geräthschaften, als Waage, Löffel u. s. w. ausschließlich zu diesem Zweck zu bestimmen. Die fraglichen Stoffe dürfen immer nur an erwachsene Personen abgegeben werden.

§. 6.

Die Polizeibehörden haben den Vollzug obiger Vorschriften unter Mitwirkung der Amtsärzte strenge zu überwachen und, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung eintritt, je nach der Schwere des Falles mit polizeilicher Strafe, in Geld bis zu 100 fl. oder Gefängniß bis zu 4 Wochen zu ahnden, auch unter Umständen die Concessionsentziehung zu veranlassen.

§. 7.

Die früheren Verordnungen, welche den Verkauf von giftigen Stoffen zu gewerblichen, technischen oder ökonomischen Zwecken zum Gegenstande haben, sind aufgehoben.

Karlsruhe, den 25. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel. Vdt. von Scherer.

Nr. XXXI.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Samstag den 3. Juli 1858.

Inhalt.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Staatsministeriums: Die Ernennung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Herstellung einer Telegraphenleitung nach Badenweiler betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienst in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend. Die Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend. Die im Frühjahr 1858 abgehaltene Prüfung in der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend. Die Stiftung des verlebten Herz Schlesinger aus Pforzheim und seiner Ehefrau Jette Schlesinger in Karlsruhe betreffend.

Todesfall.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Ernennung der zur Entscheidung von Competenzstreitigkeiten berufenen Mitglieder der Gerichtshöfe betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

den Oberhofgerichtskanzler Kirn,
den Oberhofgerichtsvicekanzler Haas,
den Hofrichter Woll,
den Hofrichter Mühling,
den Hofrichter Fetzer und
den Hofgerichtsdirektor Bohm

als diejenigen Mitglieder zu bezeichnen, welche bei Entscheidung von Competenzstreitigkeiten während der gegenwärtigen Landtagsperiode im großherzoglichen Staatsministerium beizuziehen sind, was in Bezug auf die höchste Verordnung vom 20. Oktober 1849, Regierungsblatt Nr. LXVIII., hiermit bekannt gemacht wird.

Karlsruhe, den 26. Juni 1858.

Großherzogliches Staatsministerium.
Rüßlin.

Vdt. Schunggart.

XXXI.

Die Herstellung einer Telegraphenleitung nach Badenweiler betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine Telegraphenleitung von Müllheim nach Badenweiler hergestellt und an letzterem Orte für die Dauer der Badezeit eine Telegraphenstation mit vollem Tagesdienst errichtet worden ist, welche am 1. Juli d. J. dem allgemeinen Verkehr eröffnet wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.
Freiherr von Meysenbug.

Vdt. von Reck.

Die zweite Prüfung für den öffentlichen Dienst in der Justiz- und der innern Staatsverwaltung betreffend.

Diejenigen Rechtspraktikanten, welche sich der im nächsten Spätjahre stattfindenden zweiten juristischen Staatsprüfung unterziehen wollen, haben sich nach Maßgabe der Verordnungen vom 16. Dezember 1853 (Regierungsblatt Nr. L.) und vom 23. Juli 1857 (Regierungsblatt Nr. XXXII.) im Laufe des Monats Juli d. J. bei diesseitigem Ministerium zu melden.

Karlsruhe, den 24. Juni 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wielandt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Preußischen Nationalversicherungsgesellschaft in Stettin die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 12. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Cloßmann.

Uebersicht der Studirenden auf den Universitäten Heidelberg und Freiburg betreffend.

Im Sommerhalbjahr 1858 studiren:

A. Auf der Universität Heidelberg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen, immatrikulirte, und Seminaristen	48	57	105
2. Juristen	28	287	315
3. Mediziner, Chemiker und Pharmazeuten	57	75	132
4. Cameralisten	34	8	42
5. Philosophen und Philologen	17	48	65
Summa	184	475	659
Außerdem besuchten die akademischen Vorlesungen noch:			
Personen reifern Alters	16	18	34
Conditionirende Chirurgen und Pharmazeuten	13	15	28
Gesammtzahl	213	508	721

B. Auf der Universität Freiburg:

	Badener.	Nichtbadener.	Zusammen.
1. Theologen	129	32	161
2. Juristen und Notariatskandidaten	25	3	28
3. Mediziner, Pharmazeuten und höhere Chirurgen	53	2	55
4. Cameralisten	28	1	29
5. Philosophen und Philologen	28	2	30
Summa	263	40	303
Hospitanten	—	—	9
Niedere Chirurgen	—	—	5
Gesammtzahl	263	40	317

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 16. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Die im Frühjahr 1858 abgehaltene Prüfung in der innern Heilkunde, Chirurgie und Geburtshilfe betreffend.

Von den 10 Kandidaten der Medizin, 5 Kandidaten der Chirurgie, und 8 Kandidaten der Geburtshülfe, welche sich der jüngsten Frühjahrsprüfung unterzogen haben, erhielten nachbenannte von großherzoglicher Sanitätskommission Licenz, und zwar:

A. Zur Ausübung der innern Heilkunde:

Franz Knauff von Karlsruhe,
Ernst Rees von Müllheim,

Franz Graf von Sinsheim,
Eduard Erkenbrecht von Plankstadt,
Wundarzt Hermann Vögele von Freiburg,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch.

B. Zur Ausübung der Chirurgie:
Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Hermann Schäfer, praktischer Arzt und Hebarzt von Lörrach,
Franz Graf von Sinsheim,
Ludwig Lang, praktischer Arzt von Karlsruhe.

C. Zur Ausübung der Geburtshülfe:
Ernst Nees von Müllheim,
Georg Bertheau, praktischer Arzt von Mannheim,
Heinrich Willmann von Unterlenzkirch,
Franz Graf von Sinsheim,
Gustav Schmid, praktischer Arzt von Munzingen,
Hermann Vögele, Wundarzt von Freiburg,
Heinrich Glänz von Freiburg.

Karlsruhe, den 29. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Stiftung des verlebten Herz Schlesinger aus Pforzheim und seiner Ehefrau Jette Schlesinger in Karlsruhe betreffend.

Der verstorbene Herz Schlesinger aus Pforzheim und dessen Ehefrau Jette Schlesinger in Karlsruhe haben ein Kapital im Gesammtbetrage von 6000 fl. gestiftet, aus deren Zinsen ein in den talmudischen Wissenschaften wohl ausgebildeter Mann zur Verrichtung von Gebeten und unentgeltlicher Unterrichtsertheilung an arme Seminaristen und angehende Theologen bestellt werden soll.

Diese Stiftung hat zufolge allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, d. d. Schloß Baden den 22. Juni d. J., die Staatsgenehmigung erhalten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 22. Juni d. J. Expeditor Erhardt bei großherzoglicher Hofdomänenkammer.

Nr. XXXII.

Großherzoglich Badisches Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Justizministeriums: Die Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Streitsachen betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Patentertheilung an Ludwig W. Perreaux in Paris betreffend. Die Patentertheilung an die Mechaniker Schmidt und Komp. aus Heidelberg betreffend. Die Patentertheilung an den Mechaniker A. Link in Freiburg betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterieanlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Diensterledigung. Todesfall. Berichtigung.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, den Stallmeister Wentz in den Ruhestand zu versetzen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben vermöge höchster Entschließungen

d. d. Schloß Baden, den 22. Juni d. J.

allergnädigst geruht:

den Regierungsrevisor Theodor Hitzig in Mannheim zum Amtsrevisor in Emmendingen,

den Amtsrevisoratsverwalter Friedrich Kiefer in Oberkirch zum Amtsrevisor daselbst,

den früheren Notar und jetzigen Bürgermeister in Ueberlingen, Adolph Schmalholz, zum Amtsrevisor in Wolfach zu ernennen;

der durch die Gemeinden des Kirchspiels Todtnau und Todtnauberg erfolgten Uebertragung der Gemeindebezirksforstei Todtnau an den Forstpraktikanten Karl Müller von Guttenberg die höchste Bestätigung zu ertheilen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Verordnung.

Die Erhöhung der Anwaltsgebühren in bürgerlichen Streitsachen betreffend.

In Folge höchster Ermächtigung aus großherzoglichem Staatsministerium vom 22. Juni d. J., Nr. 782, wird bezüglich der Anwaltstaxen in bürgerlichen Streitsachen hiermit verordnet:

§. 1.

Zur Bestimmung der Ansätze der Taxen für die Arbeiten der Anwälte werden sieben Taxklassen aufgestellt.

Zur	I. Klasse gehören die Sachen, deren Streitwerth nicht volle									150 fl.
„	II. Klasse diejenigen, deren Streitwerth				150 fl.,	jedoch	nicht	volle		500 „
„	III.	„	„	„	„	500	„	„	„	1,000 „
„	IV.	„	„	„	„	1,000	„	„	„	5,000 „
„	V.	„	„	„	„	5,000	„	„	„	10,000 „
„	VI.	„	„	„	„	10,000	„	„	„	50,000 „

beträgt; in die

VII. Klasse gehören die Sachen mit einem höheren Streitwerthe.

Diese Taxklassen gelten fortan für alle Gebührenansätze, welche nach dem Streitwerthe zu berechnen sind, also auch für die Arrha. Bezüglich der Sachen unter 50 fl. bleibt es in jeder Beziehung bei der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 (Regierungsblatt Nr. XXII.).

§. 2.

Für die Bestimmung des Streitwerthes ist das Sportelgesetz vom 13. Mai 1856 (Regierungsblatt Nr. XXI.) maßgebend.

§. 3.

Die Arrha beträgt

	beim Amtsgericht:	beim Hofgericht:	beim Oberhofgericht:
in der I. Klasse	1 fl. 30 kr.	3 fl. — kr.	5 fl.
„ „ II. „	2 „ 30 „	4 „ 30 „	7 „
„ „ III. „	3 „ — „	6 „ 30 „	10 „
„ „ IV. „	4 „ — „	8 „ — „	12 „
„ „ V. „	5 „ — „	10 „ — „	15 „
„ „ VI. „	6 „ — „	12 „ — „	18 „
„ „ VII. „	8 „ — „	16 „ — „	24 „

§. 4.

Die Receßgebühr beträgt:

in der	I. Klasse	2 fl.	—	kr.
„ „	II. „	2 „	30	„
„ „	III. „	3 „	—	„
„ „	IV. „	3 „	30	„
„ „	V. „	4 „	—	„
„ „	VI. „	4 „	30	„
„ „	VII. „	5 „	—	„.

§. 5.

Für die mündliche Ausführung einer Rechtssache bei dem Oberhofgericht und den Hofgerichten beträgt die Gebühr:

a. für die ganze Verhandlung der Hauptsache:

in der	I. Klasse	2 fl.	bis	5	fl.
„ „	II. „	4 „	„	6	„
„ „	III. „	5 „	„	8	„
„ „	IV. „	6 „	„	15	„
„ „	V. „	8 „	„	20	„
„ „	VI. „	9 „	„	27	„
„ „	VII. „	12 „	„	36	„

b. für einen Nebenpunkt:

in der	I. Klasse	1 fl.	bis	4	fl.
„ „	II. „	2 „	„	5	„
„ „	III. „	4 „	„	6	„
„ „	IV. „	5 „	„	12	„
„ „	V. „	6 „	„	15	„
„ „	VI. „	7 „	„	18	„
„ „	VII. „	9 „	„	22	„

§. 6.

Die Gebühr des §. 9 der diesseitigen Verordnung vom 10. Juli 1832 (Regierungsblatt Nr. XXXIX.) wird bestimmt:

für die	I. Klasse	auf	1	fl.	12 kr.
„ „	II. „	„	1	„	40 „
„ „	III. „	„	2	„	— „
„ „	IV. „	„	2	„	30 „
„ „	V. „	„	3	„	— „
„ „	VI. „	„	3	„	30 „
„ „	VII. „	„	4	„	— „

§. 7.

Die Gebühr des §. 10 der gedachten Verordnung wird bestimmt:

für die	I. Klasse	auf –	fl.	20 kr.
„ „	II. „	„ –	„	36 „
„ „	III. „	„ 1	„	— „
„ „	IV. „	„ 1	„	12 „
„ „	V. „	„ 1	„	30 „
„ „	VI. „	„ 2	„	— „
„ „	VII. „	„ 3	„	— „

§. 8.

Die Gebühr für die Hauptschriften beträgt bei den Amtsgerichten und den Hofgerichten für den Bogen:

in der	I. Klasse	1	fl.	12 kr.
„ „	II. „	1	„	40 „
„ „	III. „	2	„	— „
„ „	IV. „	2	„	30 „
„ „	V. „	3	„	— „
„ „	VI. „	3	„	30 „
„ „	VII. „	4	„	— „

beim Oberhofgerichte die Hälfte mehr.

§. 9.

Die Gebühr für die Zwischenschriften beträgt für den Bogen:

in der	I. Klasse	1	fl.	— kr.
„ „	II. „	1	„	12 „
„ „	III. „	1	„	40 „
„ „	IV. „	1	„	50 „
„ „	V. „	2	„	— „
„ „	VI. „	2	„	30 „
„ „	VII. „	3	„	— „

§. 10.

Für einfache Anrufen ist die Gebühr 20 kr., für Contumacialanrufen 36 kr.

§. 11.

Für Abschrift kommen 10 kr. vom Bogen in Ansatz.

§. 12.

Für Vollmacht ist die Gebühr 1 fl. 15 kr., beim Oberhofgericht 1 fl. 45 kr.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§. 13.

Die Gebühr für Schreiben (§. IX. der Taxordnung) beträgt 1 fl.

§. 14.

Die Diät beträgt 4 fl.

§. 15.

Der erste Satz des §. 7 der diesseitigen Verordnung vom 17. März 1851 findet auf Klag- und Appellationsbeschwerdeschriften keine Anwendung.

§. 16.

In dem Verfahren des 33sten Titels der Prozeßordnung findet weder Arrha noch Vollmachtgebühr statt; in dem Verfahren des 47sten Titels finden keine höheren Ansätze als die der I. Klasse statt.

§. 17.

Die Anticipationsgebühr kommt nicht mehr in Ansatz.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Bingner.

Die Patentertheilung an Ludwig W. Perreaux aus Paris betreffend.

Dem Ludwig W. Perreaux in Paris wird auf sein Ansuchen ein Patent für die von ihm erfundenen Pumpenklappen oder Ventile auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an die Mechaniker Schmidt und Komp. aus Heidelberg betreffend.

Den Mechanikern Schmidt und Komp. aus Heidelberg wird auf ihr Ansuchen ein Patent für die Anfertigung und Anwendung der von ihnen erfundenen hydraulischen Spiralgebläse auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt, jedoch unter Vorbehalt der Rechte Dritter, welche die Priorität der Erfindung nachzuweisen vermögen oder diese künftig verbessern werden und unter Festsetzung

einer Strafe von 150 fl. nebst Konfiskation des nachgefertigten Gegenstandes auf den Fall der Verletzung des Privilegiums.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Patentertheilung an den Mechaniker A. Link in Freiburg betreffend.

Das dem Mechaniker A. Link in Freiburg durch diesseitige Verfügung vom 21. Oktober 1853 (Regierungsblatt von 1853, Nr. XLV.) auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent für die von ihm erfundene Feuerlöschspritzen-Laterne wird hiermit unter den gleichen Bestimmungen auf weitere fünf Jahre verlängert.

Karlsruhe, den 28. Juni 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen betreffend.

Nachbenannte Stiftungen haben von hier aus die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Johann Strittmatter von Schellenberg zur Gründung eines Kapellenfonds daselbst 100 fl.;

die Wittwe des Säcklers Jakob Häßig, Anna, geborne Hermann von Kadelburg zur Gründung eines evangelischen Kirchenfonds daselbst 50 fl.;

Freifräulein Sophie von Brandenstein in Freiburg in den Armenfond zu Oberhausen, Bezirksamts Kenzingen, 9,500 fl.;

eine Anzahl Einwohner und Fremde in der Stadt Baden zum dortigen Bau einer evangelischen Kirche 3,680 fl. 15 kr.;

Gabriel Maier von Illmensee zur Gründung eines Schulfonds daselbst 18 fl. 9 kr.;

Rentier J. L. Karseboom in Baden zur Gründung einer Kleinkinderbewahranstalt in Gernsbachscheuern 170 fl.;

die Ehefrau des Simon Mörmann, Katharina, geborne Lang zu Lautenbach, Amts Gernsbach, der von Stulz'schen Waisenanstalt zu Lichtenthal 5 fl.;

Dr. Ladenburg in Mannheim für die höhere Bürgerschule daselbst 500 fl., deren Zinsen zu Gratifikationen und Aufbesserung der Lehrergehalte verwendet werden sollen;

der verlebte Partikulier Georg Heinrich Morgen in Mannheim dem städtischen allgemeinen Krankenhaus daselbst 3,000 fl.;

Postsekretär Mathias Haub in Heidelberg in das Waisenhaus daselbst 2,000 fl.;

Johann Hermann's Wittwe, Agathe, geborne Wehrle von St. Märgen 228 fl. und die Bürger von da 46 fl. zur Gründung eines Ortsarmenfonds daselbst;

Freifräulein Sophie von Brandenstein in Freiburg in den Armenfond zu Stegen 4,000 fl.;

Philipp Krug von Eiersheim in den Almosenfond daselbst 2,000 fl.;

Georg Heinrich Morgen von Mannheim durch letztwillige Verfügung in das evangelische Hospital daselbst 18,235 fl. 31 kr.;

Gerson Schwarzschild von Ladenburg unter dem Namen: „Gerson Schwarzschild'sche Eheleute-Armenstiftung" für die israelitische Gemeinde daselbst zur Vertheilung der Zinsen unter die israelitischen Ortsarmen und Anschaffung von Brennmaterialien unter dieselben 1,000 fl.;

ehemalige Schüler des früheren Pädagogiums zu Lahr 312 fl. 30 kr. zur Gründung eines Fonds unter dem Namen „Hofrath Gebhard-Stiftung" — dessen Zinsen jeweils am 12. Mai einem armen braven evangelischen Schüler des dortigen Gymnasiums und der höheren Bürgerschule als Stipendium verabreicht werden sollen.

Die zweite diesjährige Gewinnziehung des Lotterie-Anlehens der Eisenbahnschuldentilgungskasse zu 14 Millionen Gulden vom Jahr 1845 betreffend.

Das Ergebniß der am 30. v. M. stattgehabten zweiten diesjährigen Gewinnziehung des oben bemerkten Anlehens wird durch die beifolgende Liste zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die Gewinne werden planmäßig auf den 1. Oktober d. J. durch die Eisenbahnschuldentilgungskasse bezahlt werden.

Die Bezahlung wird aber auf Verlangen der Loosinhaber auch vor der Verfallzeit gegen Abzug von einem halben Kreuzer vom Gulden stattfinden.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Helm.

Liste

der zu dem Lotterieanlehen der großherzoglichen Eisenbahnschuldentilgungskasse vom Jahr 1845 von vierzehn Millionen Gulden

gehörigen 1000 Stück Loose mit den darauf gefallenen Gewinnsten, welche bei der

fünfzigsten Ziehung

am 30. Juni 1858 unter Aufsicht der großherzoglichen Kommission und in Gegenwart der Anlehens-Unternehmer gezogen wurden.

(Nach der Nummernfolge geordnet.)

Nummern der am 31. Mai 1858 gezogenen 20 Serien.

347. 494. 583. 919. 1540. 1646. 1876. 3049. 3066. 3178. 5064. 5596. 5977. 6516. 6927. 7063. 7113. 7414. 7476. 7630.

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.
17301	70	17317	70	17333	70	17349	44	24665	44	24681	70
17302	70	17318	70	17334	44	17350	44	24666	44	24682	70
17303	70	17319	70	17335	44	24651	44	24667	44	24683	70
17304	44	17320	70	17336	44	24652	44	24668	70	24684	70
17305	44	17321	70	17337	44	24653	70	24669	44	24685	44
17306	44	17322	70	17338	44	24654	44	24670	70	24686	44
17307	44	17323	44	17339	70	24655	70	24671	44	24687	70
17308	44	17324	70	17340	70	24656	70	24672	70	24688	44
17309	70	17325	70	17341	44	24657	70	24673	70	24689	44
17310	70	17326	70	17342	44	24658	70	24674	44	24690	70
17311	44	17327	44	17343	70	24659	70	24675	70	24691	44
17312	70	17328	44	17344	70	24660	44	24676	70	24692	44
17313	70	17329	70	17345	70	24661	44	24677	70	24693	44
17314	**1000**	17330	44	17346	44	24662	44	24678	70	24694	70
17315	70	17331	70	17347	44	24663	44	24679	44	24695	44
17316	70	17332	70	17348	70	24664	44	24680	44	24696	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
24697	70	45901	44	76955	44	82259	44	93763	44	152417	44
24698	44	45902	70	76956	44	82260	44	93764	44	152418	44
24699	44	45903	70	76957	44	82261	70	93765	70	152419	70
24700	70	45904	44	76958	44	82262	44	93766	70	152420	70
29101	44	45905	44	76959	44	82263	44	93767	70	152421	44
29102	44	45906	44	76960	70	82264	70	93768	70	152422	44
29103	70	45907	70	76961	70	82265	70	93769	44	152423	70
29104	70	45908	70	76962	44	82266	70	93770	44	152424	70
29105	44	45909	44	76963	70	82267	70	93771	44	**152425**	**1000**
29106	70	45910	44	76964	70	82268	70	93772	44	152426	44
29107	44	45911	70	76965	44	82269	44	93773	44	152427	44
29108	44	45912	44	76966	44	82270	44	93774	70	152428	44
29109	44	45913	70	76967	70	82271	44	93775	44	152429	44
29110	**1000**	45914	70	76968	70	82272	44	93776	44	152430	70
29111	44	45915	70	76969	44	**82273**	**1000**	93777	44	152431	44
29112	70	45916	70	76970	70	82274	70	93778	44	152432	44
29113	70	45917	70	76971	70	82275	70	93779	44	152433	44
29114	44	45918	44	76972	70	82276	70	93780	70	152434	44
29115	70	45919	70	76973	44	82277	70	93781	70	152435	70
29116	70	45920	44	76974	44	82278	70	93782	44	152436	70
29117	44	45921	70	76975	44	82279	70	93783	70	152437	70
29118	44	45922	44	76976	44	82280	70	93784	44	152438	70
29119	70	45923	44	76977	44	82281	44	93785	44	152439	44
29120	44	45924	44	76978	44	82282	44	93786	70	152440	70
29121	70	45925	44	76979	44	82283	44	93787	44	152441	70
29122	44	45926	44	76980	70	82284	44	93788	70	152442	44
29123	70	45927	70	76981	44	82285	70	93789	44	152443	44
29124	70	45928	44	76982	70	82286	70	93790	44	152444	44
29125	70	45929	70	76983	70	82287	70	93791	44	152445	44
29126	70	45930	44	76984	44	82288	44	93792	44	152446	44
29127	44	45931	70	76985	70	82289	44	93793	44	152447	70
29128	70	45932	70	76986	70	82290	44	93794	44	152448	70
29129	70	45933	44	76987	70	82291	44	93795	70	152449	44
29130	70	45934	70	76988	70	82292	70	93796	44	152450	44
29131	70	45935	44	76989	44	82293	44	93797	44	153251	70
29132	70	45936	70	76990	44	82294	70	93798	44	153252	44
29133	70	45937	70	76991	44	82295	70	93799	44	153253	44
29134	70	45938	70	76992	70	82296	70	93800	44	153254	70
29135	44	45939	44	76993	44	82297	44	152401	70	153255	70
29136	70	45940	70	76994	70	82298	44	152402	70	153256	70
29137	44	45941	70	76995	70	82299	70	152403	70	153257	44
29138	70	45942	44	76996	44	82300	70	152404	44	153258	70
29139	70	45943	44	76997	44	93751	44	152405	44	153259	70
29140	44	45944	44	76998	70	93752	44	152406	44	153260	44
29141	70	45945	70	76999	44	93753	70	152407	70	153261	70
29142	70	45946	44	77000	44	93754	70	152408	70	153262	70
29143	44	45947	70	82251	44	93755	44	152409	70	153263	70
29144	70	45948	44	82252	44	93756	44	152410	44	153264	70
29145	70	45949	44	82253	44	93757	70	152411	70	153265	44
29146	70	45950	44	82254	44	93758	44	152412	44	153266	44
29147	70	76951	44	82255	70	93759	44	152413	70	153267	44
29148	44	76952	70	82256	44	93760	44	152414	44	153268	70
29149	44	76953	44	82257	70	93761	44	**152415**	**1000**	153269	70
29150	70	76954	70	82258	44	93762	70	152416	70	153270	44

Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn. fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
153271	70	158875	44	253179	44	279783	70	298837	70	325791	44
153272	70	158876	44	253180	44	279784	70	298838	44	325792	44
153273	70	158877	70	253181	44	279785	70	298839	70	325793	70
153274	70	**158878**	**1000**	253182	70	279786	44	298840	44	325794	70
153275	44	158879	70	253183	70	279787	44	298841	44	325795	70
153276	70	158880	70	253184	44	279788	70	298842	70	325796	44
153277	44	158881	44	253185	70	279789	44	298843	70	325797	70
153278	70	158882	44	**253186**	**1000**	279790	44	298844	70	325798	44
153279	44	158883	44	253187	44	279791	70	298845	44	325799	70
153280	70	158884	70	253188	70	279792	70	298846	70	325800	44
153281	44	158885	70	253189	70	279793	44	298847	70	346301	44
153282	**1000**	158886	70	253190	44	279794	44	298848	70	346302	44
153283	70	158887	44	253191	44	279795	44	298849	70	346303	44
153284	44	158888	44	253192	44	279796	70	298850	44	346304	44
153285	44	158889	70	253193	44	279797	70	325751	70	346305	70
153286	44	158890	70	253194	70	279798	70	325752	44	346306	70
153287	70	158891	70	253195	70	279799	44	325753	70	346307	70
153288	44	158892	44	253196	70	279800	44	325754	44	346308	44
153289	70	158893	70	253197	70	298801	70	325755	44	346309	44
153290	70	158894	44	253198	70	298802	44	325756	70	346310	44
153291	70	158895	70	253199	44	298803	44	325757	70	346311	44
153292	70	158896	70	253200	44	298804	70	325758	70	346312	44
153293	70	158897	44	279751	70	298805	44	325759	44	346313	70
153294	44	158898	44	279752	70	298806	70	325760	70	346314	70
153295	70	158899	70	279753	44	298807	44	325761	44	346315	44
153296	70	158900	44	279754	44	298808	70	325762	44	346316	70
153297	44	253151	44	279755	70	298809	44	325763	44	346317	70
153298	70	253152	70	279756	44	298810	44	325764	70	346318	44
153299	44	253153	44	279757	44	298811	70	325765	44	346319	44
153300	44	253154	70	279758	44	298812	44	325766	44	346320	44
158851	44	253155	70	279759	70	298813	44	325767	70	346321	70
158852	70	253156	70	279760	44	298814	70	325768	70	346322	44
158853	44	253157	44	279761	44	298815	44	325769	44	346323	70
158854	70	253158	44	279762	70	298816	44	325770	70	346324	44
158855	44	253159	44	279763	70	298817	70	325771	70	346325	44
158856	44	253160	70	279764	70	298818	70	325772	44	346326	44
158857	44	253161	44	279765	70	298819	44	325773	44	346327	70
158858	70	253162	70	279766	70	298820	70	325774	44	346328	44
158859	70	253163	70	279767	44	298821	70	325775	70	346329	70
158860	70	253164	70	279768	70	298822	70	325776	70	346330	70
158861	70	253165	70	279769	70	298823	44	325777	70	346331	44
158862	70	253166	70	279770	44	298824	70	325778	44	346332	44
158863	44	253167	44	279771	44	298825	44	325779	70	346333	70
158864	70	253168	70	279772	70	298826	44	325780	70	346334	70
158865	70	253169	44	279773	70	298827	70	325781	70	346335	70
158866	44	253170	70	279774	44	298828	70	325782	70	346336	44
158867	70	253171	44	279775	70	298829	44	325783	44	346337	70
158868	44	253172	70	279776	70	298830	70	325784	70	346338	44
158869	44	253173	70	279777	70	298831	44	325785	44	346339	44
158870	70	253174	70	279778	70	298832	70	325786	70	346340	44
158871	70	253175	70	279779	70	298833	44	325787	44	346341	70
158872	44	253176	44	279780	70	298834	44	325788	44	346342	44
158873	44	253177	44	279781	70	298835	44	325789	44	346343	70
158874	70	253178	44	279782	44	298836	70	325790	70	346344	44

Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.	Nummer der Loose.	Gewinn fl.
346345	44	353138	44	355631	44	370674	44	373767	70	381459	70
346346	70	353139	44	355632	70	370675	70	373768	44	381460	70
346347	70	353140	44	355633	44	370676	70	373769	70	381461	70
346348	44	353141	44	355634	44	370677	70	373770	44	381462	70
346349	44	353142	44	355635	70	370678	44	373771	70	381463	44
346350	44	353143	44	**355636**	**1000**	370679	70	373772	44	381464	44
353101	44	353144	70	355637	44	370680	70	373773	44	381465	44
353102	44	353145	44	355638	70	370681	44	373774	70	381466	44
353103	70	353146	44	355639	70	370682	44	373775	70	381467	70
353104	70	353147	44	355640	70	370683	44	373776	70	381468	70
353105	44	353148	70	355641	44	370684	70	373777	44	381469	44
353106	70	353149	70	355642	70	370685	70	373778	70	381470	70
353107	44	353150	70	355643	44	370686	70	373779	44	381471	70
353108	70	355601	44	355644	70	370687	70	373780	70	381472	70
353109	70	355602	70	355645	44	370688	70	373781	70	381473	44
353110	70	355603	44	355646	44	370689	44	373782	44	381474	44
353111	44	355604	70	355647	70	370690	44	373783	70	381475	70
353112	70	355605	70	355648	44	370691	70	373784	70	381476	44
353113	70	355606	44	355649	44	370692	44	373785	44	381477	44
353114	44	355607	70	355650	44	370693	70	373786	44	381478	44
353115	44	355608	70	370651	44	370694	70	373787	70	381479	44
353116	44	355609	44	370652	44	370695	44	373788	44	381480	44
353117	70	355610	44	370653	44	370696	44	373789	70	381481	70
353118	70	355611	44	370654	70	370697	44	373790	70	381482	44
353119	70	355612	70	370655	70	370698	44	373791	70	381483	70
353120	44	355613	70	370656	70	370699	70	373792	44	381484	44
353121	70	355614	70	370657	44	370700	70	373793	44	381485	70
353122	70	355615	44	370658	70	373751	44	373794	70	381486	70
353123	44	355616	44	370659	44	373752	44	373795	70	381487	70
353124	70	355617	44	370660	44	373753	44	373796	70	381488	44
353125	70	355618	70	370661	70	373754	44	373797	44	381489	44
353126	44	355619	70	370662	44	373755	44	373798	70	381490	70
353127	44	355620	70	370663	44	373756	44	373799	44	381491	70
353128	70	355621	70	370664	70	373757	44	373800	70	381492	44
353129	44	355622	44	370665	44	373758	70	381451	44	381493	70
353130	70	355623	44	370666	44	373759	44	381452	70	381494	44
353131	70	355624	70	370667	44	373760	44	381453	70	381495	70
353132	70	355625	44	370668	70	373761	44	381454	44	381496	44
353133	44	355626	70	370669	44	373762	44	381455	44	381497	44
353134	70	355627	70	370670	44	373763	70	381456	70	381498	44
353135	44	355628	44	370671	44	373764	70	381457	44	381499	70
353136	70	355629	70	**370672**	**1000**	373765	44	381458	70	381500	44
353137	44	355630	70	370673	44	373766	70				

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Dürrn, Diözese Pforzheim, mit einem Kompetenzanschlag von 1,546 fl. 39 kr., jedoch mit der Verbindlichkeit zur Zahlung einer Kriegskostenschuld von ungefähr 100 fl. ist in Erledigung gekommen. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath nach Vorschrift zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 1. Juni d. J. der evangelische Pfarrer Greiner in Dürrn.

Berichtigung.

In der Verordnung vom 25. Juni d. J., Regierungsblatt Nr. XXX., Seite 290, §. 6, Zeile 2, den Verkauf von giftigen Stoffen insbesondere zu nicht arzneilichen Zwecken betreffend, ist nach dem Worte: „und" das Wort „Uebertretungen" einzuschalten.

Nr. XXXIII.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Freitag den 9. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Allerhöchstlandesherrliche Verordnung: Die Stellung der Bezirksstaatsärzte, hier der Amtschirurgen betreffend. Medaillenverleihung. Dienstnachricht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die ordentliche Konscription für das Jahr 1859 betreffend. Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

Diensterledigung. Todesfall.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Allerhöchstlandesherrliche Verordnung.

Die Stellung der Bezirksstaatsärzte, hier der Amtschirurgen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zur Ergänzung Unserer Verordnung vom 21. August v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXVI.) über die Stellung der Bezirksstaatsärzte:

Die Amtschirurgen sind in dienstpolizeilicher Hinsicht den Hofgerichten und beziehungsweise dem Justizministerium untergeordnet.

Gegeben zu Schloß Baden, den 3. Juli 1858.

Friedrich.

von Stengel.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Schunggart.

Medailleverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Gendarmeriebrigadier Arnold in Kehl die silberne Civilverdienstmedaille zu verleihen.

Dienstnachricht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Rathe Müller dahier bei dessen Versetzung in den Ruhestand (Regierungsblatt Nr. XXVI., vom 12. v. M.) HöchstIhre Zufriedenheit mit seinen langjährigen und treuen Diensten gnädigst auszudrücken geruht.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die ordentliche Konscription für das Jahr 1859 betreffend.

Da nunmehr die Vorarbeiten zur Konscription für das Jahr 1859 beginnen, so werden in Gemäßheit des §. 17 des Konscriptionsgesetzes von 1825 alle Badener, welche vom 1. Januar bis 31. Dezember 1858 das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen, hiermit aufgefordert, sich bei dem Gemeinderath ihres Orts zu melden oder anmelden zu lassen, sofort am 15. August d. J. sich zu Hause einzufinden, um auf Vorladung vor der Aushebungsbehörde persönlich erscheinen zu können oder aber bei Zeiten die Erklärung abzugeben, daß wenn sie durch das Loos zum Dienste gerufen werden, sie einen Mann einstellen, widrigenfalls in Ermangelung eines nach §. 22 des Konscriptionsgesetzes untauglich machenden Gebrechens dieselben als tauglich angesehen und — im Falle sie das Loos zum Militärdienste trifft — nach Vorschrift des §. 4 des Gesetzes vom 5. Oktober 1820 als Ungehorsame behandelt werden sollen.

Die großherzoglichen Kreisregierungen werden beauftragt, für die Bekanntmachung vorstehender Aufforderung auch durch die Lokalblätter und auf die für Verkündungen in den einzelnen Gemeinden vorgeschriebene Weise Sorge zu tragen.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Die Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung betreffend.

Ihre Königlichen Hoheiten der Großherzog Friedrich und die Großherzogin Luise haben unterm 6. Juli l. J. aus Anlaß der segensvollen Begehung des am 9. Juli d. J. stattfindenden ersten Geburtsfestes Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs an die unterm 9. August v. J. von Allerhöchstdenselben gegründete

„Erbgroßherzog-Friedrich-Stiftung"

unter Vorbehalt weiterer Zustiftung — die Summe von

Eintausend Gulden

zur alsbaldigen zinstragenden Anlage gestiftet und ausbezahlen lassen.

Dieser allerhöchste Gnadenakt wird mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 9. August v. J. (Regierungsblatt Nr. XXXIV.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Verbrennung eingelöster Staatsschuldpapiere betreffend.

In Gegenwart der Kommissarien des großherzoglichen Staatsministeriums und der großherzoglichen Oberrechnungskammer, so wie des Direktors der großherzoglichen Amortisationskasse sind am 28. v. M. folgende im Jahre 1856 eingelöste Staatsschuldpapiere urkundlich verbrannt worden:

I. Papiere der Amortisationskasse:

a. Partialloose vom Goll und von Haber'schen Anlehen von 1820	278 fl.	— kr.
b. Partialloose vom von Haber, Goll und von Rothschild'schen Anlehen von 1840	205,379 „	— „
c. 3½prozentige Rentenscheine von 1834	20,000 „	— „
Zinscoupons	96,796 „	— „
d. vom 4½prozentigen Anlehen von 1851:		
Obligationen	87,200 „	— „
Zinscoupons	176,982 „	45 „
zusammen	586,635 fl.	45 kr.

II. Papiere der Eisenbahnschuldentilgungskasse:

a. vom 3½prozentigen Anlehen von 1842:		
Obligationen	137,300 fl.	— kr.
Coupons	419,557 „	15 „
	556,857 fl.	15 kr.

Uebertrag	556,857 fl.	15 kr.
b. vom 5prozentigen Anlehen von 1848:		
Obligationen	2,532,500 „	— „
Coupons	22,935 „	— „
c. vom 5prozentigen Anlehen von 1849:		
Obligationen	1,476,700 „	— „
Coupons	9,990 „	— „
d. 35 Gulden-Loose vom Anlehen von 1845	499,438 „	— „
e. vom 3½prozentigen Anlehen von 1856 bei dem Kanton Basel-Stadt Zinscoupons	35,000 „	— „
f. vom 4½prozentigen Anlehen von 1854/56 Zinscoupons	515,967 „	45 „
zusammen	5,649,388 fl.	— kr.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

J. A. d. Pr.

Vogelmann.

Vdt. Helm.

Diensterledigung.

Die evangelische Pfarrei Hesselhurst, Dekanats Kork, ist mit einem Kompetenzanschlag von 799 fl., worauf jedoch eine zu 5 Prozent verzinsliche, von dem neu ernannt werdenden Pfarrer in drei Jahren abzutragende Zehntablösungskapitalschuld von etwa 60 fl. haftet, in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrath vorschriftsmäßig zu melden.

Todesfall.

Gestorben ist:

am 30. Juni d. J. Kreiskassier Böckh in Mannheim.

Berichtigung.

In Nr. XXXI. des Regierungsblattes, Seite 293, Zeile 1 von unten und Seite 294, Zeile 11 von oben soll es heißen „Rees" statt Nees.

Nr. XXXIV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Montag den 26. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachungen des großherzoglichen Justizministeriums: Die Verleihung der Rechtsanwaltschaft an den früheren Amtsrichter zu Bühl Gustav Babo betreffend. Die Namensänderung des Adolph Hafner von Pforzheim betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Waltershofen, Landamts Freiburg, betreffend. Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Neckarbinau betreffend. Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Baden betreffend. Die diesjährige Frühjahrsprüfung der evangelischen Pfarramts-Kandidaten betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend. Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Diensterledigungen. Todesfälle.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberst Ludwig Appel, Kommandant des 50. Linien-Infanterieregiments Großherzog von Baden, das Kommandeurkreuz mit Eichenlaub,

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Oberlieutenant Freiherrn von Rinck und

dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Lieutenant von Irmtraut im 50. Linien-Infanterie-Regiment Großherzog von Baden, das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen,

dem Oberhofmeister Ihrer Königlichen Hoheit der regierenden Großherzogin von Sachsen-Weimar-Eisenach Freiherrn von Beaulieu-Marconnay das Kommandeurkreuz erster Klasse mit dem Stern und

dem Flügeladjutanten Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar-Eisenach Major Graf von Lusi das Kommandeurkreuz zweiter Klasse des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, dem Hofmarschall Freiherrn von Baumbach die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Großkomthurkreuz des Verdienstordens vom heiligen Michael annehmen und tragen zu dürfen.

Die gleiche allerhöchste Erlaubniß erhielten der Flügeladjutant und Major von Holzing für den ihm von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehenen Verdienstorden der bayerischen Krone dritter Klasse und

der Kommandant der vierten Gendarmerie-Division Rittmeister Brückner für den ihm von Seiner Majestät dem König von Preußen verliehenen rothen Adlerorden vierter Klasse.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Goßherzog haben Sich
durch höchste Entschließung d. d. Schloß Baden den 3. Juli d. J.
gnädigst bewogen gefunden:

den Amtsarzt Molitor in Walldürn zum Amtsarzt in Breisach,
den Amtsgerichtsarzt Bauer in Hornberg zum Amtsarzt in Oberkirch,
den Amtsarzt Schweizer in Schönau zum Amtsarzt in Stockach und
den Amtschirurgen Friedrich Forch in Haslach zum Amtsgerichtsarzte daselbst zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben ferner gnädigst geruht,
durch höchste Entschließungen d. d. Rippoldsau den 12. Juli d. J.

den Hofgerichtsrath Ludwig Stempf in Mannheim zum Oberhofgerichtsrath zu ernennen;
dem Professor Dr. Johann Vahlen an der Universität Freiburg die nachgesuchte Entlassung aus dem großherzoglichen Staatsdienste auf den 1. Oktober l. J. zu ertheilen;
die evangelische Pfarrei Schriesheim dem Pfarrer Gustav Crecelius in Graben zu übertragen;
den Pfarrer Jakob Stutzmann zu Daudenzell zur Ruhe zu setzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die Verleihung der Rechtsanwaltschaft an den frühern Amtsrichter zu Bühl Gustav Babo betreffend.

Durch diesseitigen Beschluß vom Heutigen wurde dem früheren Amtsrichter zu Bühl Gustav Babo die Ausübung der Rechtsanwaltschaft in gerichtlichen und Verwaltungssachen mit dem Wohnsitze in der Stadt Baden gestattet.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
von Stengel.

Vdt. Wieland.

Die Namensänderung des Adolph Hafner von Pforzheim betreffend.

Adolph Hafner von Pforzheim hat durch seinen Vormund darum nachgesucht, seinen Familiennamen in „Hauber" umändern zu dürfen. Dies wird mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs binnen drei Monaten nebst Begründung bei dem unterzeichneten Ministerium einzureichen sind.

Karlsruhe, den 8. Juli 1858.

Großherzogliches Justizministerium.
J. A. d. Pr.
Junghanns.

Vdt. Bingner.

Die Gründung eines Armenfonds in der Gemeinde Waltershofen, Landamts Freiburg, betreffend.

Freifräulein Sophie von Brandenstein in Freiburg hat an die Gemeinde Waltershofen, Behufs der Gründung eines Armenfonds daselbst, eine Schenkung im Betrage von 4000 fl. gemacht. Diese Stiftung hat zufolge höchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs d. d. Schloß Baden den 22. Juni l. J. die Staatsgenehmigung erhalten, was andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Karlsruhe, den 1. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Die Wiederbesetzung der evangelischen Pfarrei Neckarbinau betreffend.

Das großherzogliche Ministerium des Innern hat
unter dem 2. Juli d. J.
zu der mittelst Präsentation der Gräflich Waldkirch'schen Patronatsherrschaft erfolgten Vergebung

der evangelischen Pfarrei Neckarbinau an den Vikar Heinrich Bürck von Handschuchsheim die Staatsgenehmigung ertheilt.

Die Zulassung auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften zum Geschäftsbetrieb im Großherzogthum Baden betreffend.

Durch diesseitige Entschließung vom Heutigen ist der Dresdener Feuerversicherungs-Gesellschaft die nachgesuchte Erlaubniß zur Uebernahme von Versicherungen gegen Feuersgefahr von Fahrnissen und vom fünften Theil der Versicherungssumme der bei der Staatsanstalt versicherten Gebäude ertheilt worden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die diesjährige Frühjahrsprüfung der evangelischen Pfarramts-Kandidaten betreffend.

Folgende drei Kandidaten der Theologie, welche sich der diesjährigen Frühjahrsprüfung unterzogen haben, sind in nachstehender Ordnung unter die Zahl der evangelischen Pfarramts-Kandidaten aufgenommen worden:

Hugo Helbing von Karlsruhe,
Rudolph Flad von Bretten,
Julius Watzenborn von Blankenloch.

Karlsruhe, den 5. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. G. v. Stösser.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Oberrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Oberrheinkreises in der Zeit vom 1. April bis Ende Juni d. J. die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 10. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Alois Gramelsbacher von Grunern in den dortigen Kirchenfond zu einer Aniversarmesse 40 fl.;

Maria Elmlinger, Wittwe des Mathias Elmlinger von Pfaffenweiler, in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Jakob Disch von Oberwinden in den Kirchenfond allda zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

die Mathias Schweizer'sche Wittwe, Maria Albrecht von St. Wilhelm, in die Ertel Rees'sche Stiftung zu Oberried mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniversarmesse und Verwendung des Zinsüberschusses zur Bekleidung von Erstkommunikanten 50 fl.;

Simon Ganter's Erben von Kenzingen in die dortige Pfarrkirche ein Kruzifix im Werthe zu 11 fl.;

die Johann Georg Pfaff'schen Eheleute von Nußbach in den Kirchenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

Franziska Ochsenreuter von Freiburg in den Kirchenfond zu Grafenhausen, Amts Ettenheim, zu einem Seelenamt 75 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Sölden ein hölzernes Kreuz im Anschlage von 8 fl. 54 kr.;

der Gemeinderath Markus Kirner und Untererheber Simon Wiesler von da ebendahin zwei Chorfähnchen im Werthe zu 25 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Kenzingen verschiedene Paramente im Werthe zu 153 fl. 12 kr. mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung einer Aniversarmesse;

Friederika Bek von Sulzburg in die dortige Pfarrkirche 200 fl. zur Anschaffung eines silbernen Abendmahlkelchs;

Freiherr Adolph von Adelsheim und seine Gemahlin zu Laufen in die dortige Pfarrkirche verschiedene Kirchenrequisiten im Werthe zu 140 fl.;

die Wagner Lorenz Steiert'sche Ehefrau, Theresia Benitz von Hinterzarten in den Kirchenfond allda zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

der verstorbene Alois Winterhalter von Ebringen in den dortigen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

Andreas King von katholisch Thennenbronn in den dortigen katholischen Kirchenfond ebenso 36 fl.;

derselbe in den Armenfond 20 fl.;

die verstorbene Wittwe Klara Lang, geborene Fehrenbach von Triberg, in den Pfarrwallfahrtskirchenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

der ledig verstorbene Alois Winterhalter von Ebringen in den dortigen Kirchenfond 64 fl. nebst Zins vom 9. September 1856;

Elisabeth Steinle von Offnadingen in den Filialkirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Ferdinand Hagen von Merdingen in den Kirchenfond allda zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

die Wittwe Katharina Lindinger von Unterglotterthal in den Kirchenfond zu Glotterthal ebenso 36 fl.;

Mathias Kapp von Oberglotterthal ebendahin und ebenso 50 fl.;

die verstorbene Klara Lang, geborene Fehrenbach von Triberg, in den dortigen Pfarrarmenfond 50 fl.;

der verstorbene Werkmeister Michael Lang von da ebendahin 200 fl.;

eine Ungenannte in die Pfarrkirche Steinen zur Anschaffung zweier weißen Tücher über den Altar und Taufstein 20 fl.;

Jakob Haßlers Wittwe von Königschaffhausen in den Almosenfond daselbst zur jährlichen Vertheilung des Zinses an vier bis fünf arme Wittwen oder Waisen 100 fl.;

die verstorbene Wittwe des Müllermeisters Joseph Trautweiler, Elisabeth Hierlinger von Kleinlaufenburg in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 200 fl.;

Regina Rieger, verwittwete Peter von Altbreisach, in den Münsterkirchenfond allda zu einer Aniversarmesse 46 fl. 46 kr.;

die verstorbene Agatha Schmieder von Siensbach in den Kapellenfond zu Waldkirch, Amts Waldkirch 50 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrkirche zu Wagenstadt ein Prozessionskreuz im Werthe zu 30 fl. und ein kleines vergoldetes Kreuz im Werthe zu 10 fl.;

Maria Anna Eberenz von Wagenstadt in den katholischen Kirchenfond daselbst zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

eine ungenannte Person in den Kirchenfond zu Unteralpfen zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

ein Ungenannter in den Almosenfond zu Kandern 46 fl. 40 kr.;

Frau Thurneisen von Basel ebendahin 46 fl. 40 kr.;

die Wittwe des Anton Schnur, Agatha Selinger von Merdingen, in den dortigen Kirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Kinder des verstorbenen Joseph Hättich von St. Peter in den Kapellenfond allda zu einer Aniversarmesse 100 fl.;

die Wittwe Therese Bindert, geborene Maier von Menzenschwand in den dortigen Aniversarfond zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

die Erben des verstorbenen Blasius Dietsche und dessen Ehefrau, Emerentia Rudiger von da, ebendahin und ebenso 72 fl.;

Blasius Dirr von Wyhl in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 75 fl.;

Blasius Hasler von Horben in die Pfarrkirche daselbst ein messingenes Wetterkreuz, theils versilbert, theils vergoldet, im Werthe zu 24 fl.;

die Erben der Kunigunda Rohrer von Degerfelden in den Kapellenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene Johann Fünfgeld von Bingen in den dortigen Kirchenfond zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

die Altrathsherr Melchior Münch'schen Eheleute von Basel in den Armenfond zu Herthen 1000 fl.;

Agatha Schneider von Siensbach in den dortigen Armenfond mit der Verbindlichkeit zur Abhaltung dreier Aniversarmessen 200 fl.;

der verstorbene Stiftungsverrechner Paul Weizenegger von Triberg in den Pfarrwallfahrtskirchenfond allda zu zwei Aniversarmessen 72 fl.;

ein Ungenannter in die Pfarrwallfahrtskirche daselbst ein Pluviale im Werthe zu 150 fl.;

Altvogt Johann Nepomuk Stehlin von Oberhausen in den Armenfond daselbst 400 fl.;

Joseph Steiert von Ebnet in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt mit Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für seine Wittwe 75 fl.;

Johann Trübe von Nollingen in den Kirchenfond daselbst zu einer Aniversarmesse 50 fl.;

der verstorbene pensionirte Lehrer Franz Sales Brutsche von da ebendahin und ebenso 36 fl.;

die Joseph Steiert'sche Wittwe, Katharina Ketterer von Ebnet, in den Kirchenfond daselbst zu drei Aniversarmessen 170 fl.;

Graf Max von Kageneck zu Freiburg in den Armenfond zu Stegen 38 fl. 30 kr.;

Joseph Steiert von Ebnet in den dortigen Schulfond unter Vorbehalt der lebenslänglichen Nutznießung für seine Wittwe 25 fl.;

die Joseph Steiert'sche Wittwe von da ebendahin 25 fl.;

dieselbe in den Armenfond zu Ebnet 75 fl.;

die Ehefrau des Xaver Sutter, Maria Ursula Müller von Lienheim, in den dortigen Kirchenfond zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

die Altstabhalter Johann Georg Walter'schen Eheleute von St. Nikolaus in den Almosenfond zu Opfingen 11 fl.;

die Andreas Lörch'schen Eheleute von Opfingen ebendahin 11 fl.;

Anton Wezel von Häg in den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Kolumban Kaiser von Menzenschwand in die dortige Pfarrkirche einen Rauchmantel im Werthe zu 80 fl.;

die Anton Singler'sche Familie von Dörlinbach in die Pfarrkirche zu Schweighausen ein silbernes vergoldetes Versehkreuz im Werthe zu 44 fl.;

acht ungenannte Jungfrauen von Dörlinbach ebendahin einen Blumenkranz im Werthe zu 10 fl.;

die Wittwe des Hirschwirths Leber von Birndorf in die dortige Pfarrkirche zur Anschaffung einer blauseidenen mit zwei großen Oelgemälden gezierten Fahne und Bestreitung anderer Kirchenbedürfnisse 128 fl.;

mehrere Einwohner von Kuchelbach in die dortige Kapelle eine kleine rothseidene Fahne im Werthe zu 33 fl.;

die Erben der Maria Günther von Rust für den Kirchenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

Pfarrer Franz Xaver Schreiber von Breitnau in den Kirchenfond zu Eichsel ebenso 75 fl.;

die Wittwe des Jakob Granacher, Kunigunde Klem von Luttingen, in den dortigen Kirchenfond zur Anschaffung eines Muttergottesbildes 100 fl. und zu einer Aniversarmesse 36 fl.;

die Konrad Wenk'schen Erben von Wallbach in den dortigen Kapellenfond zu einem Seelenamt 100 fl.;

die Kinder der verstorbenen Georg Helmle'schen Eheleute von Steig in den dortigen Armenfond 50 fl.;

die Andreas Berthold'sche Wittwe, Anna Geisinger von Neuenburg in den Spitalfond daselbst 300 fl.;

Fidel Schitterer von Merzhausen in den Kirchenfond allda zu einem Seelenamt 72 fl.;

Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großherzogin Stephanie von Baden zur Anschaffung einer neuen Orgel in die Pfarrkirche zu Umkirch 600 fl.;

die Universität Freiburg ebenso 100 fl.;

verschiedene Wohlthäter ebenso 118 fl.;

ledige Einwohner von Umkirch ebenso 25 fl.;

begüterte Einwohner von Umkirch ebenso 461 fl.;

Oberforstmeister Freiherr von Drais zu Freiburg in den Kirchenfond zu Neuershausen zu einem Seelenamt für seine verstorbene Gemahlin Freiin von Falkenstein 75 fl.;

mehrere Einwohner von Neukirch in die dortige Pfarrkirche ein Meßgewand nebst Zugehör und zwei Altartücher im Werthe zu 166 fl.;

Freiherr von Schönau zu Schwörstadt in die dortige Pfarrkirche eine weiße Fahne von Wollendamast mit zwei Bildern im Werthe zu 80 fl., baar zu einem Rauchmantel 10 fl., zu einem Altartuche 6 fl. und einen Kreuzpartikel von Silber im Werthe zu 4 fl.;

Karl Wenk von Wallbach ebendahin eine Albe und zwei Gürtel im Werthe zu 18 fl.;

Jakob Büche von Schwörstadt ebendahin ein Lamm Gottes auf den Tabernakel im Werthe zu 12 fl. 30 kr.;

Alois Wizig von Schwörstadt ebendahin ein Kruzifix in den Chorbogen im Werthe zu 30 fl.

Pfarrangehörige ebendahin zwei rothe Fähnchen im Werthe zu 20 fl. 6 kr., vier Stolen im Werthe zu 24 fl., ein Gesangbuch im Werthe zu 48 kr., vier Ministrantenkrägen und ein Kragen zu einem Chorrock im Werthe zu 3 fl. 52 kr., Erstkommunikantenkerzen im Werthe zu 2 fl. 15 kr., ein Kranz im Werthe zu 6 fl., kleineres Kirchenweißzeug im Werthe zu 14 fl. 14 kr., zehn Blumensträuße mit Vasen im Werthe zu 24 fl., baar zu Kästen 35 fl. 24 kr., zu einem Rauchmantel 63 fl. 18 kr. und zur Ausbesserung der Kirchenparamente 45 fl. 2 kr.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Mittelrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Mittelrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 9. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. G. von Stösser.

Es haben gestiftet:

Antonia Kleindienst von Offenburg in den Ortsschulfond zu Ottenau 36 fl.;

der ehemalige Leseverein zu Kuppenheim in den Ortsspitalfond 35 fl.;

Frau General-Major von Bohlen, geborene von Gemmingen, dem Armenfond zu Mühlhausen, Amts Pforzheim, 45 fl.;

Gottfried Konrad von Achern in den Heiligenfond daselbst zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Relikten der verstorbenen Posthalter Franz Thiergärtners Eheleute von Baden in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

die Gemeinden des Amtsbezirks Gengenbach zur Rettungsanstalt sittlich verwahrloster Kinder

im Großherzogthum Baden, mit der Bestimmung zur jeweiligen Verpflegung eines Kindes aus diesem Amtsbezirk 716 fl. 26 kr.;

Hofbauer Joseph Weber von Langenhard dem Kirchenfond zu Sulz zu einem Seelenamt 75 fl;

Sigmund Metz Wittwe von Waltersweier in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Valentin Lipps Ehefrau von Mingolsheim in den Ortskirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Maria Anna Schäffhauer, ledig von Kuhbach, in den Ortsarmenfond 50 fl.;

Friedrich Hesselbacher zu Ettlingen in den Stiftungsfond daselbst zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Mosbronn ein Meßgewand im Werthe zu 100 fl., drei Altartücher und ein Kanzeltuch im Werthe zu 18 fl., vier Stück Blumen im Werth zu 12 fl. und baar 36 fl.;

die Cölestin Ruckenbrod'schen Eheleute von Stollhofen dem Ortskirchenfond, mit der Bestimmung ein sogenanntes heiliges Grab zu erbauen oder dieselben sonst zur Anschaffung von Requisiten für den Gottesdienst zu verwenden 150 fl.;

ein Ungenannter in die Kirche zu Muggensturm verschiedene Statuen und vier Vorhänge im Werthe zu 192 fl.;

Franz Lichters Wittwe zu Weingarten in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 75 fl.;

Viktoria Link von Ettlingen in den Ortsstiftsfond zu einer Messe 36 fl.;

Veronika Rappeneker von Reichenbach in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 40 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Reichenbach ein Kommunionbuch im Werthe zu 6 fl.;

ein Ungenannter in den Kirchenfond zu Reichenbach acht Ellen Leinwand, Korporalien und Handtüchlein, im Werthe zu 2 fl. 30 kr.;

Kaufmann Bernhard Walz zu Reichenbach in den Ortskirchenfond ein Prozessionskreuz im Werthe zu 33 fl. und eine Kirchenfahne im Werthe zu 60 fl.;

durch freiwillige Beiträge dem Kirchenfond zu Reichenbach eine Muttergottesstatue im Werthe zu 80 fl.;

Kilian Wiedemann von Bruchsal in den dasigen St. Peters Kirchenfond zu zwei Seelenämtern 150 fl.;

Mar Bernhards Wittwe von Winden in den dasigen Kapellenfond zu einer Messe 100 fl.;

Maria Anna Oveloge von Aschaffenburg für die Armen zu Bruchsal 200 fl.;

der verstorbene Pfarrer Limpert zu Neuthardt in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Theresia Klumpp von Mösbach in den Ortskirchenfond zur Anschaffung eines silbernen Kelches 50 fl.;

Johann Kerns Erben zu Bühl, Oberamts Offenburg, in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Katharina Butz Wittwe von Schutterzell in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl. und zur Anschaffung eines Altars oder Altarbildes 64 fl.;

Viktoria Burger von Furschenbach in den Heiligenfond zu Ottenhöfen zu einem Amt 75 fl.;

Magdalena Wußler von Ottenhöfen in den Ortsheiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

durch Kirchenkollekte dem Heiligenfond zu Ottenhöfen zur Anschaffung eines silbernen Versehkreuzes 31 fl.;

Landolin Dürrholder von Biberach in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

ein Ungenannter von Mühlhausen in den Ortskirchenfond verschiedene Kirchenparamente im Werthe zu 30 fl.;

Anna Strikler von Ettenheim in den katholischen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Justina Reilinsbergers Wittwe und Viktoria Wolber von Bergzell und Schenkenzell in den Kirchenfond von Bergzell und Schenkenzell zu Jahrstagen 178 fl.;

die Erben des verstorbenen Anton Peter von Oos in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Maria Schindler und elf Ungenannte von Bühl dem Kirchenfond zu Kappelwindeck zur Anschaffung von Kirchenparamenten 686 fl.;

Kaspar Hundsinger von Oberweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Johann Beckers Wittwe von Reichenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Michael Dolls Wittwe von Petersthal in den dasigen Kirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Landolin Fischer von Hofweier in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Abbé Burger in Rastatt in die Ortspfarrkirche ein Rauchmantel im Werthe zu 250 fl.;

Matthias Merkel von Reichenthal dem Ortsarmenfond zur Verwendung der Zinsen für Brodvertheilung an Arme des Orts 50 fl.;

Felicitas Göhrig von Plittersdorf in den Otsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

Wendelin Korneth von Kürzell in den Ortskirchenfond zu einer Messe 36 fl.;

Grünbaumwirth Fischers Erben zu Hügelsheim in den Ortskirchenfond zu einer Messe 75 fl.;

ein Ungenannter in den Armenfond zu Ottersdorf 25 fl.;

Johanna Körner von Oestringen in den dasigen Heiligenfond zu zwei Aemtern 150 fl.;

die Erben des verstorbenen Lorenz Huber von Maisach in den Ortsarmenfond zu einem Amt 75 fl.;

mehrere Ungenannte in die katholische Kirche zu Helmsheim verschiedene Paramente im Werthe zu 118 fl.;

Johann Adam Weber von Flehingen in den dasigen Heiligenfond zu einem Amt 75 fl.;

Johann Georg Lauinger von Busenbach in den Ortsheiligenfond zu einer Messe 36 fl.;

die verstorbene Joseph Hatz Ehefrau von Bischweier in den Ortskapellenfond zu einem Seelenamt 100 fl., mit der weitern Bestimmung, in der Fastenzeit auf dem Muttergottesaltar während dem Gottesdienst zwei Kerzen anzuzünden.

der verstorbene Hofprediger Dr. Becker von Donaueschingen und beziehungsweise seine Gattin in den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder im Großherzogthum Baden 1172 fl.;

Susanna de Coumont von Thionville in den katholischen Kirchenfond zu Stadt Kehl zu 10 Messen 2000 Franken;

Ignaz Serr von Unterharmersbach in den Pfarrkirchenfond zu Zell zu einem Amt 75 fl.;

Anna Maria Gros von Weier in den Ortskirchenfond zu zwei Messen 72 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die verstorbenen Franz Vogels Eheleute von Rastatt in den dasigen Pfarrkirchenfond zu einem Seelenamt 75 fl.;

Charlotte Trampler von Lahr der dasigen evangelischen Kirche ein damastenes Tauftuch im Werthe zu 15 fl.;

neunzehn evangelische Einwohner in Baden der evangelischen Industrieschule daselbst 101 fl. 53 kr., wovon die jährlichen Zinsen zur Anschaffung von Prämien für die Industrie-Schülerinnen verwendet werden sollen.

mehrere Ungenannte der evangelischen Kirche in Ellmendingen ein Kruzifix im Werth zu 50 fl.;

ein Ungenannter in die evangelische Stiftskirche zu Bretten ein gußeisernes Kreuz mit einem messingenen und versilberten Christusbilde im Werthe zu 300 fl.;

der verstorbene Synagogenrath Löb Bielefeld von Karlsruhe der Synagoge in Karlsruhe eine silberne Lampe, sowie ein Kapital von 500 fl. zur Unterhaltung der Lampe, Unterstützung armer Verwandten und in deren Ermangelung anderer Bedürftigen.

Johann Straubs Wittwe in Durlach dem evangelischen Ortsalmosenfond allda 100 fl. zur Vertheilung der Zinsen an die Ortsarmen.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Unterrheinkreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Unterrheinkreises die Staatsgenehmigung erhalten und werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 12. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Stengel.

Vdt. Buisson.

Es haben gestiftet:

Altbürgermeister Georg Küchler von Sandhofen zur Anschaffung einer Prachtbibel und zweier Knieschemel in die evangelische Kirche daselbst 50 fl.;

mehrere Frauen von Schaarhof ebendahin einen Fußteppich im Werthe zu 30 fl.;

die Reliften des verlebten Altbürgermeisters Georg Küchler von Sandhofen, J. Hoffmann und dessen Ehefrau, Elisabetha, geborene Küchler daselbst, in den Almosenfond allda 200 fl., deren Zinsen zur Unterstützung der Oetsarmen und Anschaffung von Schulbüchern verwendet werden sollen;

Gertrud Winkler von Heidelberg in die Jesuitenkirche daselbst zur jährlichen Abhaltung eines Seelenamts 100 fl.;

Katharina Jenninger von Berolzheim in den dasigen Heiligenfond zur Abhaltung einer Allerseelenandacht während der Allerheiligenoktav 290 fl. und zur Abhaltung von fünf Messen während dieser Zeit 180 fl.;

Schlossermeister Peter Joseph Kuhn von Uessigheim Beitrag zum Umtausch einer alten Monstranz gegen eine neue größere in die Pfarrkirche daselbst 140 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der ledig verstorbene Christoph Ramspeck zu Käferthal in den dasigen Kiechenfond zur Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

der verlebte Philipp Würz von da eben dahin zu gleichem Zwecke 75 fl.;

Genovefa Gandter, Wittwe, geborene Blesinger von Rohrbach, Amts Sinsheim, in den Heiligenfond daselbst zur Abhaltung einer jährlichen Seelenmesse für sich und ihren verlebten Ehemann 36 fl.;

die verlebte Margaretha Hammerschmidt zu Lauda in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl.;

Michael Orth zu Neckarhausen in die katholische Kirche daselbst einen schwarztuchenen Teppich für das Kruzifix im Werthe zu 14 fl.;

die ledig verstorbene Josepha Weber zu Walldürn in die Armenkinderanstalt daselbst 50 fl.;

mehrere Kirchengemeindeglieder zu Berolzheim in die katholische Kirche daselbst eine Krippe im Werthe zu 55 fl.;

der verstorbene Hirsch Oppenheimer aus Aschbach, wohnhaft gewesen in Würzburg, zum Bau einer Synagoge in Messelhausen 50 fl., mit der Bedingung, daß an seinem Sterbtag ein Kadischgebet für ihn verrichtet werde.

die Grundherrschaft von Fick in Angelthurn in die katholische Kirche allda ein Velum im Werthe zu 50 fl., ein Altartuch im Werthe zu 24 fl. und ein Kommuniontuch im Werthe zu 12 fl.;

mehrere katholische Bürger in Obergimpern zur Herstellung von zwei neuen Seitenaltären in die Kirche allda 262 fl. 43 kr.;

mehrere katholische Frauen und Mädchen eben dahin zur neuen Fassung des Marienbilds und anderer Kirchenbedürfnisse 37 fl. 24 kr.;

zwei Frauen eben dahin fünf Altartücher im Werthe zu 8 fl.;

Georg Gabel und Balthasar Herrmann auf dem Wagenbacher Hof eben dahin zur Anschaffung neuer Leuchter auf die Seitenaltäre jeder 10 fl.;

Johann Knapp in Babstadt eben dahin ein Kruzifix in den Tabernakel im Werthe zu 4 fl. 30 kr.;

Elisabetha Schmoll in Nordamerika eben dahin als Beitrag zur Renovation der Kirche 2 fl. 30 kr.;

ein Ungenannter eben dahin drei Garnituren Kanontafeln mit Glas und Rahmen im Werthe zu 11 fl.;

Dekan Kloos in Bauerbach eben dahin zu dereinstiger Erbauung einer katholischen Kirche 20 fl. und zur Abhaltung einer jährlichen Messe 42 fl.;

der verstorbene Georg Anton May zu Neudenau in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine Ehefrau 75 fl.;

die verstorbene Sabina Leonhardt zu Mannheim in das evangelische Hospital daselbst 100 fl.;

Justine Schneider Wittwe von Hundheim in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und ihre beiden verstorbenen Ehemänner 75 fl.;

der verlebte Joseph Lauer von Bronnacker in den Kirchenfond zu Rosenberg zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich 100 fl.;

die ledige Magdalena Essig von Ballenberg in den dasigen Kirchenfond zur Unterhaltung des ewigen Lichts in der Pfarrkirche 50 fl.;

Frau Rentamtmann Braun von Herdwangen in die Schloßkapelle zu Zwingenberg eine Spitze um das Altartuch im Werthe zu 5 fl., eine Spitzenbedeckung für den Meßpult im Werthe zu 2 fl. und eine Bedeckung des Tisches, worauf das Kripplein steht, im Werthe zu 3 fl.;

Johann Joseph Eisenhauers Wittwe von Külsheim in die katholische Kirche daselbst zur Anschaffung eines Kelches 75 fl.;

ein Ungenannter eben dahin zwei Cymbeln im Werthe zu 4 fl. 48 kr.;

E. B. aus Wilhelmsburg bei New-York eben dahin zur Unterhaltung des ewigen Lichts 20 Dollar;

Theresia Thoma Wittwe von Königheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung eines jährliches Engelamts am Theresientage 75 fl.;

ungenannte Angehörige der katholischen Pfarrei Wertheim in die Kirche daselbst ein Marienbild von Steinmasse sammt Postament, Baldachin und Leuchter im Werthe zu 120 fl., eine massive Vorthüre zum Portal der Kirche im Werthe zu 82 fl. 30 kr. und ein Paar silberplattirte Armleuchter im Werthe zu 5 fl.;

die ledige Maria Antonia Seck von Heidelberg in den katholischen Kirchenfond in Neckargerach zur Abhaltung einer jährlichen Messe für sich und ihre Familie 36 fl. und zur Anschaffung der nöthigsten Paramente 14 fl.;

einige ungenannte Damen aus Karlsruhe eben dahin ein Altartuch im Werthe zu 15 fl., vier Blumenbouquets im Werthe zu 6 fl. und für einen Meßpult 2 fl.;

die ledige Wilhelmine Eichhorn von Krautheim in die evangelische Kirche zu Neunstetten ein gesticktes Altartuch im Werthe zu 50 fl.;

Pfarrer Volkert von Haßmersheim in Gemeinschaft mit seinen Eltern in die Kirche zu Heckfeld ein Meßgewand sammt Zugehör im Werthe zu 86 fl. 14 kr.;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Rohrbach, Oberamts Heidelberg, zur Abhaltung eines jährlichen Seelenamts 75 fl. und zur Anschaffung eines Registraturkastens 22 fl.;

die Wittwe Maria Anna Langmantel von Zimmern in die katholische Kirche daselbst zur Unterhaltung des ewigen Lichts 300 fl.;

eine ungenannte Person eben dahin zur Anschaffung von Ministrantenmänteln 30 fl.;

mehrere Einwohner von Eiersheim in die katholische Kirche daselbst zur Verschönerung des Inngebäudes und Anschaffung von Paramenten 556 fl. 47 kr.;

Friedrich Schad zu Stein in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags für Viktoria Beringer, geborene Schad, 75 fl.;

Pfarrer Kornelius Gratz zu Herbolzheim in die katholische Kirche daselbst ein weißes Meßgewand im Werthe zu 36 fl. und eine Taufstola im Werthe zu 2 fl.;

die verlebte Ehefrau des Johann Adam Schweitzer, Elisabetha, geborene Heil zu Hoffenheim, in den evangelischen Almosenfond daselbst 250 fl.;

die ledig verstorbene Margaretha Dickscheid zu Heidelberg in den katholischen Almosenfond daselbst 50 fl. und in den dasigen evangelischen Almosenfond 379 fl. 24 kr.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die Erben der ledig verstorbenen Genovefa Dietz zu Berolzheim in den katholischen Almosenfond daselbst 100 fl., aus deren Zinsen Kleider für arme Neukommunikanten jährlich angeschafft werden sollen, ferner dem Maria-Herz-Bruderschafts-Verein daselbst 36 fl. zu einer kleinen Kirchenfahne.

ein Ungenannter in den evangelischen Almosenfond zu Leibenstadt 2 fl., welche dem Grundstocke einverleibt werden sollen;

ein Ungenannter in die katholische Kirche zu Schriesheim ein schwarzes Meßgewand im Werthe zu 35 fl.;

die Familie Diemer in Schriesheim zur Abhaltung zweier Anniversarien für ihre Eltern 150 fl.;

Lammwirth Damian Heiler von Kirrlach in die katholische Pfarrkirche daselbst ein altes Schnitzwerk, die wichtigsten Momente aus dem Leben Jesu und Maria darstellend, im Werthe zu 400 fl.;

ein Ungenannter aus Huttenheim eben dahin ein Oelgemälde, die Mutter Gottes mit dem Jesuskinde, im Werthe zu 20 fl.;

ein Ungenannter aus Rastatt ebendahin zwei Blumenstöcke mit Vasen im Werthe zu 12 fl.;

ein Ungenannter aus Heidelberg eben dahin ein Altartuch im Werthe zu 5 fl.;

die Gemeinde Kirrlach eben dahin zwei Kruzifixe im Werthe zu 10 fl., ein Altartuch im Werthe zu 6 fl. 30 kr., zwei Blumenstöcke von Blech im Werthe zu 14 fl. und eine neue Mutter Gottes im Werthe zu 75 fl.;

die Georg Philipp Baumann'schen Eheleute von Hohenstadt in die evangelische Kirche daselbst eine Prachtbibel im Werthe zu 44 fl.;

die Johann Matthias Keller'schen Eheleute von Hohenstadt eben dahin einen neuen Kirchenrock für den fungirenden Geistlichen im Werthe zu 23 fl.;

evangelische Kirchen-Gemeinde-Mitglieder in Mannheim zur Deckung der Kosten für den Oelfarbanstrich des Aeußern der beiden Kirchen 1000 fl. und für Vergoldung des Knopfes und Hahns auf dem Thurm der Trinitatiskirche 77 fl.;

evangelische Jungfrauen daselbst zu einer Altar- und Kanzelbekleidung in der Trinitatiskirche 200 fl.;

evangelische Frauen allda in die Konkordienkirche eine Altar- und Kanzelbekleidung im Werthe zu 175 fl. 12 kr., ein weißes Altartuch und ein kleines weißes Tuch mit Spitzen zur Bedeckung des Brods beim Abendmahle im Werthe zu 25 fl. 7 kr., für Vergoldung des Schnitts der Kanzelbibel 2 fl. 36 kr., ein weißes Damasttuch mit zwei dergleichen Servietten im Werthe zu 11 fl. 4 kr., einen Teppich für Trauungen und Konfirmation im Werthe zu 22 fl. 30 kr. und drei Kniebänke mit Plüschüberzug und Goldverbrämung zu gleichem Zwecke im Werthe zu 30 fl. 40 kr.;

die Geschwister Bißling eben dahin eine Altarbibel im Werthe zu 25 fl.;

evangelische Frauen einen Pult für diese Bibel mit Plüsch überzogen und Goldborten im Werthe zu 7 fl. 34 kr.;

die Fabrikanten Engelhardt und Karth in Mannheim Tapeten in die Glasstühle auf den Emporen der Trinitatis- und Konkordienkirche im Werthe zu 100 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

die verlebte Christian Bacherts Wittwe zu Philippsburg in den Kirchenfond daselbst zur Abhaltung eines Jahrtags 75 fl.;

Philipp Krug von Eiersheim in den dasigen Kirchenfond zur Abhaltung von jährlichen vier Engelämtern 300 fl., ferner 30 fl., aus deren Zinsen der Rosenkranz-Vorbeter jährlich 1 fl. erhalten soll, und 150 fl., aus deren Zinsen den bei Abhaltung der vier Engelämter mitwirkenden Musikanten 5 fl. bezahlt werden sollen, endlich 30 fl., aus deren Zinsen der Kirchendiener bei Abhaltung der Engelämter 1 fl. erhalten soll;

ein ungenannter Fremder in das Waisenhaus zu Heidelberg 236 Franken;

die verlebte Susanna Magdalena Widder von Heidelberg eben dahin 300 fl.;

Partikulier Georg Gramlich daselbst eben dahin eine Theater-Aktie im Nennwerth von 250 fl. und verschiedene kleinere Beträge mit 124 fl. 26 kr.;

Schiffer Haffners Wittwe in Heidelberg eben dahin 303 fl. 45 kr.;

die verlebte Pfründnerin Elise Heiderich eben dahin 1086 fl. 3 kr.;

dieselbe lastenfreies Reinvermögen eben dahin 210 fl.;

Ungenannte diverse kleinere Beträge eben dahin 209 fl. 58 kr.;

Ungenannte in kleineren Beträgen eben dahin 508 fl. 48 kr.;

Pfarrer Kochenburger von Asbach eben dahin 100 fl.;

der verstorbene Zieglermeister Peter Siegel eben dahin 100 fl.;

der verlebte Bernhard Schwend eben dahin 200 fl.;

die verstorbene Margaretha Dickscheid eben dahin 200 fl.;

Ungenannte verschiedene Schenkungen eben dahin 179 fl.;

die Johann Peter Laber'sche Ehefrau, Anna Maria geborene Kittel von Steinsfurth, in die evangelische Kirche daselbst 50 fl.;

Kaspar Anton Schreck von Gissigheim in den Kirchenfond allda zur Abhaltung eines jährlichen Engelamts für sich und seine Ehefrau 75 fl.

Diensterledigungen.

Die evangelische Pfarrei Eubigheim, Dekanats Adelsheim, ist mit einem Kompetenzanschlag von 423 fl. 22 kr. und einer Dotation aus dem neuen Kirchenfond von 180 fl., jedoch mit der Verbindlichkeit für den künftigen Pfründnießer zur Zahlung einer Schuld von 22 fl. 22 kr. in Erledigung gekommen. Die Bewerber haben sich binnen sechs Wochen bei der Patronatsherrschaft von Rüdt-Kollenberg-Eberstadt zu melden.

Die erledigte evangelische Pfarrei Wolfenweiler, Dekanats Freiburg, wird andurch mit einem Kompetenzanschlag von 1316 fl. 16 kr. zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Meldungen sind nach bestehender Vorschrift binnen sechs Wochen bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe einzureichen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die evangelische Pfarrei Gondelsheim, Diözese Bretten, ist mit einem Kompetenzanschlage von 670 fl. 1 kr. in Erledigung gekommen und soll nun wieder definitiv besetzt werden. Die Bewerber um dieselbe haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Heddesbach mit dem Filial Brombach, Diözese Ladenburg, mit einem Kompetenzanschlag von 842 fl. 15 kr., einschließlich einer Dotationserhöhung aus dem neuen Kirchenfond, ist in Erledigung gekommen. Auf derselben ruhen jedoch 36 fl. 41 kr. Schulden, welche der künftige Pründnießer in angemessenen Terminen abzutragen hat. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen nach Vorschrift bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die evangelische Pfarrei Sinsheim soll wieder besetzt werden. Der Kompetenzanschlag derselben, in Geld, Naturalien, Beinutzungsgütern, Accidentien und Wohnung bestehend, beträgt 1264 fl. 54 kr. Bemerkt wird hierbei, daß, nachdem Rohrbach von Sinsheim getrennt worden ist, die zweite evangelische Pfarrei Sinsheim aufgehoben, dagegen ein ständiges Vikariat mit einer besonderen Dotation daselbst gegründet worden ist. Die Bewerber um die erledigte Pfarrei Sinsheim haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die neu errichtete evangelische Pfarrei Rohrbach bei Sinsheim soll nunmehr besetzt werden. Derselben wird die evangelische Gemeinde Steinsfurth als Filial zugewiesen und es beträgt der Kompetenzanschlag dieser Pfarrei in Geld, Naturalien, Beinutzungsgütern, Accidentien und Wohnung 988 fl. 57 kr. und der mittlere wirkliche Ertrag beiläufig 1100 fl. Die Bewerber um diese Pfarrei haben sich binnen sechs Wochen vorschriftsmäßig bei großherzoglichem evangelischen Oberkirchenrathe zu melden.

Die Stelle eines Amtsgerichtsarztes für den Bezirk Bruchsal, mit welcher die Stelle des hofgerichtlichen Medicinalreferenten für den Mittelrheinkreis mit einem Funktionsgehalte von 300 fl. verbunden werden soll, ist zu besetzen. Bewerbungen um dieselbe sind binnen vier Wochen bei dem Justizministerium einzureichen.

Die Amtsarztstellen in Walldürn und Schönau sind in Erledigung gekommen. Die Bewerber um diese Stellen haben sich innerhalb vier Wochen durch Vermittelung der betreffenden Kreisregierung bei der großherzoglichen Sanitätskommission zu melden.

Todesfälle.

Gestorben sind:

am 4. Juli d. J. Kanzlist Lang bei der großherzoglichen Zolldirektion,
„ 7. Juli d. J. Professor Dr. Röth an der Universität Heidelberg.

Nr. XXXV.

Großherzoglich Badisches

Regierungs-Blatt.

Karlsruhe, Donnerstag den 29. Juli 1858.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs. Ordensverleihung. Erlaubniß zur Annahme fremder Orden. Dienstnachrichten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien. Bekanntmachung des großherzoglichen Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: Die Prüfung der Postaspiranten betreffend. Bekanntmachungen des großherzoglichen Ministeriums des Innern: Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend. Die Ausscheidung der Pfarrei Elsenz aus der Diöcese Sinsheim und deren Zutheilung zur Diöcese Eppingen betreffend. Bekanntmachung des großherzoglichen Finanzministeriums: Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihung.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich nach allerhöchster Entschließung d. d. Rippoldsau den 9. Juli d. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Flügeladjutanten Oberstlieutenant von Neubronn das Kommandeurkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme fremder Orden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich allergnädigst bewogen gefunden,

dem Baudirektor Hübsch und

dem Transportinspektor Helminger

die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zu ertheilen, das ihnen von Seiner Majestät dem König von Bayern verliehene Ritterkreuz erster Klasse des Verdienstordens vom heiligen Michael anzunehmen und zu tragen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden,

unter dem 15. d. M.

den Lieutenant Rheinboldt vom zweiten Infanterie-Regiment Prinz von Preußen zum dritten Infanterie-Regiment und

unter dem 16. d. M.

den Oberlieutenant Widmann vom dritten Infanterie-Regiment zum dritten Füsilier-Bataillon zu versetzen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Ministerien.

Die diesjährige Prüfung der Postaspiranten betreffend.

Nachstehende Postaspiranten

Karl Burkart von Karlsruhe,
Karl Becht von Freiburg,
Albert Joos von Aach,
Ludwig Rieger von Karlsruhe,
Theodor Held von Freiburg,
August Steinbach von Allfeld und
Johann Mauck von Karlsruhe

sind nach erstandener vorschriftsmäßiger Prüfung unter die Zahl der Postpraktikanten aufgenommen worden.

Karlsruhe, den 19. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

J. A. d. M.

Kühlenthal.

Vdt. von Mollenbec.

Die Staatsgenehmigung von Stiftungen im Seekreise betreffend.

Nachstehende Stiftungen haben von großherzoglicher Regierung des Seekreises die Staatsgenehmigung erhalten.

Karlsruhe, den 12. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. von Scherer.

Es haben gestiftet:

Juliana Eichkorn von Wittlekofen in den dortigen Kapellenfond (Union Bonndorf) für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 51 fl.;

Magdalena Rösch von Gündelwangen in den Kirchenfond daselbst (Union Bonndorf) für Abhaltung einer heiligen stillen Messe 36 fl.;

Lorenz Ruf von Joosthal (Gemeinde Vierthäler) in den Kirchenfond Neustadt für Abhaltung eines Seelenamts 75 fl.;

Angehörige der Orte Urach und Schollach zum Kirchenfond Urach verschiedene Paramente und Kirchengeräthe im Werthe zu 736 fl. 20 kr.;

Joseph Güntert von Lembach in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

Jakob Eisenrings Wittwe von Liptingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere ungenannte Personen in die Kirche zu Owingen ein aus Wachs gebildetes Christusbild im Werthe zu 16 fl. und zwei neue Altartücher im Werthe zu 12 fl.;

Münstermeßner Joh. B. Fesenmeyer von Konstanz in den Münsterkirchenfond daselbst für Abhaltung eines Jahrtags 50 fl. und zwei Kronleuchter von geschliffenem Glas im Werthe zu 132 fl.;

Maria Rösch von Hondingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Schilling von Kränkingen in den dortigen Armenfond 110 fl., hiervon wurden 38 fl. 30 kr. für die jährliche Abhaltung einer stillen Messe dem Kirchenfond Kränkingen zugewiesen;

Altgemeinderath Lott von Konstanz in den dortigen Münsterkirchenfond für Abhaltung eines Jahrtages mit Traueramt 120 fl. und für die jährliche Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Altbürgermeister Johann Ley von Neuhausen (Amts Engen) in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 100 fl.;

mehrere Ungenannte aus der Gemeinde Wintersulgen in die Pfarrkirche zu Röhrenbach einen großen Blumenkranz um das Muttergottesbild im Werthe zu 8 fl., zwei größere Blumenstöcke auf den Altar im Werthe zu 7 fl., zwei kleinere Blumenstöcke auf den Altar im Werthe zu 4 fl. und zwölf Ellen Leinwand zu drei Unteraltartüchern im Werthe zu 4 fl. 48 kr.;

Martin Daher von Bächen, Gemeinde Beuren, in den Kirchenfond Weildorf für Abhaltung einer jährlichen stillen heiligen Messe 36 fl.;

Maria Ritter in Thiengen in den Kirchenfond Aichen für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Franz Joseph Seiterle'schen Eheleute von Grafenhausen in den dortigen Kirchenfond (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Joseph Borreit von Hilzingen in den dortigen Kirchenfond für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Ehefrau des Johann Brutscher von Gaienhofen in den dortigen Kapellenfond für Anschaffung einer Fahne 30 fl. und für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

Dr. Franz Becker von Donaueschingen in den dortigen Karls-Krankenhausfond 1,172 fl.;

Konrad Steidinger von Dillendorf in den dortigen Kirchenfond (Unionfond Bonndorf) für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Erben des Johann Moser in Kirnbach zum Kirchenfond Großschönach für Abhaltung eines Jahrtags mit Seelenamt 75 fl.;

Athanasius Reichmann von Dürrheim in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

die Wittwe des fürstlich fürstenbergischen Revierförsters Joseph Wagner von Donaueschingen in den Kirchenfond Hondingen für Lesung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

mehrere unbenannte Personen von Wolterdingen in die dortige Kirche drei leinene Altartücher mit Spitzen im Werthe zu 24 fl.;

Bruderschafts- und Pfarrgenossen in Ludwigshafen in den dortigen Bruderschaftsfond für Reparatur und Fassung eines Mariabildes 55 fl. und eine Bruderschaftsfahne im Werthe zu 23 fl. 42 kr.;

Maria Josepha Wohlwand von Ludwigshafen in den Kirchenfond allda zu zwei stillen heiligen Messen 100 fl.;

die Joh. Meier'sche Ehefrau von dort ebendahin zur Unterhaltung des ewigen Lichts 100 fl.;

Pfarrgenossen allda ebendahin zwei Parthien künstliche Blumen im Werthe zu 20 fl. 48 kr.;

Jungfrauen von da ebendahin einen Blumenkranz für ein Mariabild im Werthe zu 2 fl.;

Maria Anna Keller von da ebendahin einen Blumenkranz auf den Altar der schmerzhaften Mutter Maria im Werthe zu 7 fl.;

Pfarrgenossen von da ebendahin für Reparatur und Fassung eines Mariabilds 6 fl. 45 kr.;

dieselben ebendahin für künstliche Blumen und verschiedene Ausbesserungen in der Kirche 15 fl. 36 kr.;

dieselben ebendahin für einen neuen Traghimmel 88 fl.;

ein Ungenannter ebendahin für eine festtägliche Albe 18 fl.;

Fräulein Isabelle von Buol ebendahin 3 Altartücher im Werthe zu 7 fl.;

Maria Josepha Wohlwand von Ludwigshafen in den Armenfond allda 50 fl.;

Fidel Bruder von Schluchsen in den Kirchenfond Schluchsen (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung zweier stillen Messen 72 fl.;

Maria Agatha und Karoline Rogg von Aha ebendahin für Abhaltung einer stillen Messe 36 fl.;

Xaver Bosch und dessen Ehefrau von Schnerkingen in die Präsenzpflege Meßkirch für Abhaltung eines jährlichen Seelenamtes 75 fl.;

Johann Heizmann von Löffingen in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

die Kinder der verstorbenen Wittwe Koroline Beutter von Konstanz in den Herz-Jesu-Bruderschaftsfond bei St. Stephan zu Konstanz für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 50 fl.;

Johann Kuster von Löffingen in den Kirchenfond Röthenbach für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 46 fl.;

Anton Nesensohn zu Mühlhausen in den Kirchenfond Herdwangen für Abhaltung einer jährlichen Gedächtnißmesse 36 fl.;

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Johann Nußberger in Brunnadern in den Kirchenfond Dillendorf (Unionsfond Bonndorf) für Abhaltung einer stillen heiligen Messe 36 fl.;

ungenannte Wohlthäter in die Pfarrkirche St. Stephan in Konstanz ein halbseidenes Velum im Werthe zu 14 fl., ein Velum zur Verhüllung des Sanktissimum, wozu die Mitglieder der Herz-Jesu-Bruderschaft einen Fuß und eine Stange mit einem Kostenaufwande von 22 fl. machen ließen, vier Altartücher mit Filetspitzen im Werthe zu 50 fl., vier desgleichen mit gehäkelten Spitzen im Werthe zu 30 fl., sechs Kelchtüchlein, sechs Handtüchlein und drei Tabernakeltüchlein im Werthe zu 8 fl.;

ein Ungenannter in den Krankenfond Frickingen 60 fl.;

Ungenannte in die Kirche Frickingen eine versilberte Lampe im Werthe zu 22 fl. und ein Christus-Kindlein im Werthe zu 22 fl.;

die verstorbene Stiftsdame von Enzberg von Konstanz in das weibliche Lehrinstitut Zoffingen in Konstanz zur Verwendung in die Kirche 220 fl.;

Katharina Hummels Wittwe von Neuhausen (Amts Villingen) in den Kirchenfond daselbst für Abhaltung einer Jahrtagsmesse 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Kirche zu Urnau ein festtägliches Meßgewand im Werthe zu 32 fl., eine Albe mit Humeral im Werthe zu 14 fl., einen Altarteppich im Werthe zu 14 fl., ein festtägliches Meßbuch im Werthe zu 22 fl., ein Christus-Kindlein im Werthe zu 5 fl. und ein Muttergotteskleid im Werthe zu 18 fl.;

ein Ungenannter in den Schul- und Armenfond Bräunlingen 5 fl. 2 kr.;

die Erben der Maria Ritzmann von Mühlingen in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Jahrtags 36 fl.;

mehrere Ungenannte in die Filialkirche Eberfingen eine Monstranz im Werthe zu 154 fl., ein Velum im Werthe zu 20 fl. und zwei Chorfähnchen im Werthe zu 12 fl.;

Anna Maria Langensteins Wittwe von Immenstaad in den dortigen Kirchenfond für Abhaltung eines Seelenamts 130 fl.;

Johann Maier von Ludwigshafen in den dortigen Armenfond 164 fl.;

mehrere Ungenannte in den Kirchenfond St. Stephan in Konstanz zur Anschaffung eines Altarbildes, die Steinigung des heiligen Stephans darstellend 560 fl.

Die Ausscheidung der Pfarrei Elsenz aus der Diöcese Sinsheim und deren Zutheilung zur Diöcese Eppingen betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Erlaß aus großherzoglichem Staatsministerium vom 15. Juni d. J., Nr. 768, durch höchste Entschließung d. d. Schloß Baden den 12. Juni d. J. allergnädigst auszusprechen geruht, daß die wieder errichtete evangelische Pfarrei Elsenz aus dem Verband der Diöcese Sinsheim ausgeschieden und der Diöcese Eppingen zugetheilt werde.

Karlsruhe, den 10. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Stengel.

Vdt. Buisson.

XXXV.

Die Tilgung des Anlehens der Amortisationskasse zu fünf Millionen Gulden vom Jahr 1851 betreffend.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit der diesseitigen Bekanntmachung vom 11. v. M. (Regierungsblatt Nr. XXVIII.) unter dem Heutigen in Gegenwart einer großherzoglichen Commission folgende Obligationen des von der Amortisationskasse auf Grund des Gesetzes vom 6. Februar 1851 aufgenommenen Anlehens gezogen worden sind:

Von den Obligationen zu 1000 fl. die Nummern:

56	238	392	430	711	783	994	1179	1233	1435	1682
71	251	394	481	733	891	1028	1218	1342	1608	1739
77	311	428	618	747	943	1082	1232	1358	1647	1767
97	334									

Von den Obligationen zu 500 fl. die Nummern:

57	575	897	1229	1979	2398	2915	3574	4138	4989	5228
185	646	940	1334	1985	2499	3000	3588	4144	5001	5229
211	655	952	1394	2066	2606	3124	3674	4160	5016	5355
220	679	1000	1582	2094	2650	3188	3691	4206	5025	5423
256	688	1034	1651	2103	2703	3282	3741	4335	5084	5425
266	690	1118	1796	2127	2760	3331	3802	4389	5087	5426
316	762	1120	1849	2157	2813	3354	3831	4437	5092	5475
391	771	1127	1904	2254	2843	3378	3917	4539	5100	5480
497	879	1212	1905	2276	2904	3406	3979	4546	5160	5599
508	891	1214	1907	2286	2914	3499	4066	4689	5189	

Von den Obligationen zu 100 fl. die Nummern:

1	368	870	1233	1590	1836	2179	2329	2556	2738	3407
49	452	917	1243	1603	1839	2195	2418	2567	2781	3424
65	491	971	1313	1617	1865	2208	2432	2579	2802	3479
98	525	1004	1324	1622	1926	2232	2445	2589	2900	3721
168	578	1022	1389	1641	1968	2251	2458	2611	2953	3881
267	590	1031	1406	1682	1979	2272	2459	2715	3093	3930
273	595	1087	1472	1790	2139	2281	2462	2726	3230	3984
350	851	1089	1538	1816						

Vom 1. Februar 1859 an hört die Verzinsung dieser Obligationen auf. Wer die Rückzahlung früher zu erhalten wünscht, kann sie mit den Zinsen bis zum Zahlungstage zu beliebiger Zeit erheben.

Karlsruhe, den 21. Juli 1858.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. Glock.